Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1965	Ausgegeben zu Wiesbaden am 14. Juli 1965	Nr. 15
Tag	Inhalt:	Seite
1. 7. 65	Gesetz zur Ergänzung des Abschlußgesetzes zum Artikel 41 der hessischen Verfassung . GVBl. II 10-4	121 ,
6. 7. 65	Sechstes Gesetz zur Anderung des Hessischen Besoldungsgesetzes GVBl. II 323-25	122
21. 6. 65	Verordnung über die Bestellung von Beamten der Forst- und Fischereiverwaltung zu Hilfspolizeibeamten (Erste Hilfspolizeibeamtenverordnung)	154
28. 6. 65	Anordnung zur Übertragung von Befugnissen zur Gewährung eines Härteausgleichs nach dem Unterhaltssicherungsgesetz GVBl. II 314-6	155

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz

zur Ergänzung des Abschlußgesetzes zum Artikel 41 der hessischen Verfassung*)

Vom 1. Juli 1965

Artikel 1

Das Abschlußgesetz zum Artikel 41 der hessischen Verfassung vom 6. Juli 1954 (GVBI. S. 126)¹) wird wie folgt ergänzt:

1. Als § 2 a wird eingefügt:

.§ 2 a

(1) Vermögensgegenstände, deren weiteres Verbleiben in Gemeineigentum wirtschaftlich nicht mehr zweckmäßig ist oder zu Nachteilen für das Land oder einen Rechtsträger des Gemeineigentums nach § 1 führt, können auf sonstige Vermögensträger übertragen werden. Das gleiche gilt für die Beteiligung der öffentlichen Hand, insbesondere des Landes an einer Gesellschaft des Privatrechts, die nach § 1 Nr. 2 als Rechtsträger von Gemeineigentum anzusehen ist.

- (2) Der Erlös aus einer Übertragung nach Abs. 1 ist dem Sondervermögen gemäß § 2 zuzuführen."
- 2. Dem § 11 wird als Absatz 3 angefügt:
- "(3) Abs. 1 und 2 finden auch auf Ubertragungen nach § 2 a Anwendung."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 1. Juli 1965

Der Hessische Ministerpräsident Zinn

^{*)} GVBl. II 10-4

¹⁾ Ändert GVBl. II 10-2

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Sechstes Gesetz zur Anderung des Hessischen Besoldungsgesetzes*)

Vom 6. Juli 1965

Artikel 1

Änderung des Kapitels I des Hessischen Besoldungsgesetzes¹)

Das Hessische Besoldungsgesetz (HBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1962 (GVBl. I S. 479), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen (Viertes Besoldungserhöhungsgesetz) vom 30. Juni 1964 (GVBl. I S. 72), wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - "Die Beamten und Richter erhalten die Dienstbezüge von dem Tage an, mit dem ihre Ernennung oder ihre Versetzung, ihre Übernahme oder ihr Übertritt in den Dienst eines Dienstherrn im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes wirksam wird."
- 2. § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Das Grundgehalt wird nach den Besoldungsordnungen A (für aufsteigende Gehälter), B (für feste Gehälter) und H (für Hochschullehrer) — Anlage I — gewährt."

- 3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte "und A 16 a" durch die Worte " "H 1 und 2" ersetzt.
 - b) Abs. 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 - "4. nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Zeiten
 - a) eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses oder eines nichtberufsmäßigen Arbeits- oder Wehrdienstes,
 - b) einer Internierung oder eines Gewahrsams, die Ansprüche nach dem Heimkehrergesetz oder dem Häftlingshilfegesetz begründen,
 - c) eines vor dem 9. Mai 1945 abgeleisteten berufsmäßigen Arbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Arbeitsund Wehrdienstpflicht umfaßt,
- *) GVBl. II 323-25 1) Andert GVBl. II 323-2

- d) im Dienst der Bundeswehr als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder im Polizeivollzugsdienst, soweit der Dienst nach dem Wehrrecht des Bundes die Zeit der gesetzlichen Wehrdienstpflicht umfaßt und diese dadurch als erfüllt gilt;"
- c) Abs. 3 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
 - "5. a) Zeiten einer Freiheitsentziehung, für die eine Entschädigung auf Grund des Bundesentschädigungsgesetzes gewährt worden ist,
 - b) Zeiten, die auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts oder nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes ohne förmliches Wiedergutmachungsverfahren anzurechnen sind."
- d) Abs. 5 erhält folgende Fassung:
- "(5) Der Beginn des nach Abs. 1 bis 3 oder 6 für die erste Besoldungsgruppe der jeweiligen Laufbahngruppe errechneten Besoidungsdienstalters wird in den Besoldungsgruppen A 10 b und A 10 c um zwei Jahre und in den Besoldungsgruppen A 7, A 8, A 11, A 11 a, A 12, A 12 a, A 15, A 15 a, A 16, A 16 a, A 16 b, A 16 c, H 3 und H 4 um vier Jahre hinausgeschoben. Abweichend von Satz 1 wird das Besoldungsdienstalter bei denjenigen Beamten nur um zwei Jahre hinausgeschoben, die einer Laufbahn angehören, deren Eingangsamt den Besoldungsgruppen A 11, A 11 a, A 12 oder A 12 a zugeteilt ist."
- e) Abs. 6 erhält folgende Fassung:
 - "(6) Ist der Beamte aus dem mittleren Dienst in den gehobenen Dienst oder aus dem gehobenen Dienst in den höheren Dienst aufgestiegen, so wird sein Besoldungsdienstalter für die Besoldungsgruppen A 9, A 10, A 10 a, A 13, A 13 a, A 13 b, A 14 und A 14 a nach den Abs. 1 bis 3 festgesetzt. Es darf jedoch gegenüber dem Besoldungsdienstalter des Beamten in der Eingangsgruppe der nächstniedrigeren Laufbahngruppe höchstens um sechs Jahre hinausgeschoben werden. Ist ein Beamter,

der einer Einheitslaufbahn angehört, in den gehobenen Dienst aufgestiegen, so ist sein Besoldungsdienstalter für die Besoldungsgruppen A 9 und A 10 so festzusetzen, wie wenn er im Zeitpunkt seiner Anstellung (Einstellung) in der Besoldungsgruppe A 9 angestellt (eingestellt) worden wäre. Bei Beamten, die einer Laufbahn angehören, deren Eingangsamt den Besoldungsgruppen A 11, A 11 a, A 12 oder A 12 a zugețeilt ist, darf das Besoldungsdienstalter in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 14 a gegenüber dem Besoldungsdienstalter, das sie in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 12 a hatten, höchstens um zwei Jahre hinausgeschoben werden."

- f) An Abs. 7 wird folgender Satz angefügt: "Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 Satz 4 bleiben unberührt."
- g) Abs. 8 wird gestrichen.
- 4. § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 "2. im Dienst der Fraktionen des
 Bundestages oder der Landtage,"
 - b) Die bisherigen Nrn. 2, 3, 4, 5 und 6 erhalten die Nrn. 3, 4, 5, 6 und 7.
 - c) In der bisherigen Nr. 3 werden die Worte "und im nichtöffentlichen Eisenbahndienst," durch die Worte "im nichtöffentlichen Eisenbahndienst und die Tätigkeit bei einem Technischen Überwachungsverein oder eine sonstige dem öffentlichen Dienst vergleichbare hauptberufliche Tätigkeit," ersetzt.
- 5. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 "(1) Bei Anwendung des § 6 Abs. 3
 Nr. 3 dürfen in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 a, A 13 bis A 16 c
 und H 1 bis H 4 nur Zeiten einer
 gleichzubewertenden Tätigkeit berücksichtigt werden. Gleichzubewerten sind für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters
 - a) in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 a nur solche Tätigkeiten, die mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 oder in einer dieser Besoldungsgruppe entsprechenden Vergütungsgruppe, in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 c und H 1 bis H 4 nur solche Tätigkeiten, die mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 oder in einer dieser Besoldungsgruppe entsprechenden Vergütungsgruppe abgeleistet worden sind.
 - b) bei Aufstiegsbeamten auch die Tätigkeiten nach Ablegung der für die Verleihung eines Amtes der höheren Laufbahngruppe vorgeschriebenen Prüfung, wenn die Art

der Tätigkeit die Gleichbewertung nicht offensichtlich ausschließt."

6. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung: "(3) Kann ein Beamter, der mit schriftlicher Zusage der Umzugskostenvergütung versetzt oder abgeordnet ist, wegen Wohnungsmangels oder aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Wohnung am Versetzungs- oder Dienstleistungsort nicht beziehen oder ist ein Beamter ohne schriftliche Zusage der Umzugskostenvergütung versetzt, und hat er seine Wohnung am bisherigen dienstlichen oder an seinem tatsächlichen Wohnort beibehalten, so gilt dieser als dienstlicher Wohnsitz, wenn er der höheren Ortsklasse angehört; gehört der tatsächliche Wohnort einer höheren Ortsklasse an als der bisherige dienstliche Wohnsitz, so ist dieser maßgebend. Zieht der Beamte statt an den Versetzungs- oder Dienstleistungsort in eine nach § 12 des Hessischen Umzugskostengesetzes als vorläufig anerkannte Wohnung an einen anderen Ort um, so gilt der neue Wohnort als dienstlicher Wohnsitz, wenn er einer höheren Ortsklasse angehört als der Versetzungs- oder Dienstleistungsort. Für neueingestellte Beamte gilt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 der bisherige Wohnsitz

7. § 18 wird wie folgt geändert:

als dienstlicher Wohnsitz.

- a) In Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte "hundert Deutsche Mark monatlich" durch die Worte "das Dreifache des monatlichen Kinderzuschlags" ersetzt.
- b) In Abs. 1 Nr. 6 werden nach dem Wort "verpflichtet" die Worte "oder Unterhaltsleistungen nicht beitreibbar" eingefügt.
- c) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
 - "Kinderzuschlag wird auch während der Teilnahme an einem freiwilligen sozialen Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres gewährt."
- d) In den Abs. 2, 3 und 4 werden die Worte "fünfundzwanzigsten" und "fünfundzwanzigste" jeweils durch die Worte "siebenundzwanzigsten" und "siebenundzwanzigste" ersetzt
- e) In Abs. 3 werden die Worte "hundertfünfzig Deutsche Mark" durch die Worte "dem Dreifachen des monatlichen Kinderzuschlags" ersetzt.
- 8. In § 20 Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Das gleiche gilt beim Übergang des Anspruchs nach § 18 auf einen anderen Berechtigten."

- 9. § 23 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 "(3) Die Verwaltungsvorschriften zu
 Abs. 1 und 2 erläßt die oberste
 Dienstbehörde im Einvernehmen mit
 dem Minister der Finanzen, sofern
 der Geschäftsbereich mehrerer oberster Dienstbehörden berührt wird,
 der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit diesen obersten Dienstbehörden,"
- 10. § 25 Abs. 6 Satz 2 wird gestrichen.
- 11. In § 28 Abs. 1 wird die Nr. "30 a" durch die Nr. "30 b" ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Besoldungsordnungen

- I. 1. Die Überschrift der Anlage I erhält folgende Fassung: "Besoldungsordnungen A, H und
 - Die Gemeinsamen Vorschriften für mehrere Besoldungsgruppen (Anlage I zum HBesG Abschnitt II) werden wie folgt geändert:
 - a) Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 - "3. Die Polizeivollzugsbeamten und die Beamten der Berufsfeuerwehr, die überwiegend im Außendienst tätig sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich fünfzig Deutsche Mark."
 - b) Nr. 5 erhält folgende Fassung:
 - "5. Die als pädagogische Mitarbeiter bei den Hochschulen für Erziehung oder bei dem Lehrerfortbildungswerk tätigen Lehrkräfte erhalten eine widerrufliche und nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschieds zwischen den Bezügen ihrer Besoldungsgruppe und den Bezügen, die ihnen zuständen, wenn sie der Besoldungsgruppe A 13 angehörten."
 - c) Folgende Nrn. 8, 9 und 10 werden angefügt:
 - "8. Die Polizeivollzugsbeamten der Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 a erhalten als Fahrlehrer eine widerrufliche und nicht ruhegehaltfähige Zulage von monatlich dreißig Deutsche Mark.
 - Die Beamten im Strafvollzugsdienst, soweit sie im Aufsichts- oder Werkdienst tätig sind, erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von monatlich dreißig Deutsche Mark.
 - 10. Beamte, die als Kreisbildstellenleiter t\u00e4tig sind, erhalten f\u00fcr die Dauer dieser T\u00e4tigkeit eine widerrufliche und nicht ruhegehaltf\u00e4hige Zulage von monatlich f\u00fcnfzig Deutsche Mark."

II. Die Besoldungsordnung A erhält folgende Fassung:

"BESOLDUNGSORDNUNG A Aufsteigende Gehälter

Besoldungsgruppe 1

Ortszuschlag: III Amtsgehilfe.

Besoldungsgruppe 2

Ortszuschlag: III Oberamtsgehilfe.

Besoldungsgruppe 3

Ortszuschlag: III

Betriebswart¹),
Feldhüter,
Gartenaufseher,
Hauptamtsgehilfe,
Hausmeister, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4,
Institutsgehilfe,
Justizwachtmeister,
Laboratoriumsgehilfe,
Lagerwärter,
Museumsaufseher,
Schloßaufseher,
Steuerwachtmeister,
Wächter,

Besoldungsgruppe 4

Ortszuschlag: III

Amtsmeister,
Betriebsoberwart¹),
Feldschütz,
Gartenoberaufseher,
Gestütwärter,
Hausmeister,
Justizoberwachtmeister,
Laborant,
Lageroberwärter,
Museumsoberaufseher,
Schloßoberaufseher,
Steueroberwachtmeister.

¹⁾ Die Betriebswarte an den staatlichen Theatern können nach näherer Bestimmung des Ministers der Finanzen und des Kultusministers zur Abgeltung der mit dem Dienst am Theater verbundenen Aufwendungen und besonderen Erschwernisse eine Entschädigung erhalten.

¹⁾ Die Betriebsoberwarte an den staatlichen Theatern können nach näherer Bestimmung des Ministers der Finanzen und des Kultusministers zur Abgeltung der mit dem Dienst am Theater verbundenen Aufwendungen und besonderen Erschwernisse eine Entschädigung erhalten.

Besoldungsgruppe 5

431 — 446 — 461 — 476 — 491 — 506 — 521 — 536 — 551 — 566 — 581 — 596 — 611 DM

Ortszuschlag: III

Feuerwehrmann, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 61), Gestütoberwärter, Justizhauptwachtmeister, Justizvollstreckungsassistent, Lagerverwalter2), Oberfeldschütz, Oberamtsmeister, Polizeioberwachtmeister, Polizeiwachtmeister³), Prüfwart. Schloßverwalter, Stadtbetriebsassistent, Steuerhauptwachtmeister, Verwaltungsassistent4),

Werkführer, Werkführer im Strafvollzugsdienst, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6.

Besoldungsgruppe 6

Ortszuschlag: III Eichmeister¹), Erzieher bei einem Landesjugendheim, Feldschutzmeister, Feuerwehrmann, Fischereisekretär, Gartenmeister, Gemeindesekretär, Gewerbesekretär¹), Justizsekretär, Justizvollstreckungssekretär, Kartographensekretär1), Krankenpfleger, Krankenschwester. Kreissekretär, Landessekretär, Oberfeuerwehrmann2), Obersattelmeister, Oberwachtmeister im Strafvollzugs-Oberwachtmeister bei einem Polizeigewahrsam, Polizeihauptwachtmeister, Präparator, Prüfmeister, Regierungskartographensekretär1), Regierungssekretär, Regierungsvermessungssekretär1),

Revierforstwart,

Sozialsekretär,

Sparkassensekretär, Stadtbetriebssekretär, Stadtsekretär, Steuersekretär, Technischer Kreissekretär¹) Technischer Landessekretär¹), Technischer Regierungssekretär¹), Technischer Stadtsekretär¹), Vermessungssekretär¹), Verwaltungssekretär, Werkführer im Strafvollzugsdienst, Werkmeister1).

Besoldungsgruppe 7

Ortszuschlag: III

Abteilungspfleger, Abteilungsschwester, Brandmeister, Feldschutzobermeister, Fischereiobersekretär, Gemeindeobersekretär, Gewerbeobersekretär1), Hauptwachtmeister im Strafvollzugs-

Hauptwachtmeister bei einem Polizeigewahrsam,

Justizobersekretär, Kartographenobersekretär¹), Kreisobersekretär, Kriminalmeister, Landesobersekretär, Obereichmeister¹), Oberforstwart,

Obergartenmeister, Oberpräparator,

Oberprüfmeister, Oberwerkmeister1) 2), Polizeimeister,

Regierungskartographenobersekretär1), Regierungsobersekretär,

Regierungsvermessungsobersekretär¹), Sozialobersekretär,

Sparkassenobersekretär, Stadtbetriebsobersekretär,

Stadtobersekretär,

Steuerobersekretär,

Technischer Kreisobersekretär¹), Technischer Landesobersekretär¹),

Technischer Regierungsobersekretär¹),

Technischer Stadtobersekretär¹), Vermessungsobersekretär¹),

Verwaltungsobersekretär.

Besoldungsgruppe 8

¹⁾ Während der Grundausbildung.

²⁾ Lagerverwalter bei den staatlichen Theatern können Lagerverwatter bei den staatischen Ineatern konnen nach näherer Bestimmung des Ministers der Finan-zen und des Kultusministers zur Abgeltung der mit dem Dienst am Theater verbundenen Aufwendungen und besonderen Erschwernisse eine Entschädigung erhalten.

Polizeiwachtmeister erhalten während der Grund-ausbildung ein Grundgehalt von 400 Deutsche Mark.

Theaterassistenten können nach näherer Bestimmung des Ministers der Finanzen und des Kultusministers der Ministers der Finanzen und des Kultusministers zur Abgeltung der mit dem Dienst am Theater ver-bundenen Aufwendungen und besonderen Erschwer-nisse eine Entschädigung erhalten.

Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 30 Deutsche Mark.

Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 35 Deutsche Mark.

¹⁾ Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 30 Deutsche Mark.

Kann an den staatlichen Theatern nach näherer Be-stimmung des Ministers der Finanzen und des Kultusministers zur Abgeltung der mit dem Dienst am Theater verbundenen Aufwendungen und beson-deren Erschwernisse eine Entschädigung erhalten.

Ortszuschlag: III

Erster Oberpfleger1), Erste Oberschwester¹), Feldschutzhauptmeister, Gartenverwalter, Gemeindehauptsekretär, Gerichtsvollzieher²), Gewerbehauptsekretär³), Haupteichmeister³), Hauptwerkmeister 1) 4), Hauptwerkmeister im Strafvollzugsdienst, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 8 a3), Justizhauptsekretär, Kartographenhauptsekretär³), Kreishauptsekretär, Kriminalobermeister, Landeshauptsekretär, Lehrwerkmeister³), Oberbrandmeister, Oberpfleger, Oberrestaurator, Oberschwester, Polizeiobermeister. Regierungshauptsekretär, Regierungskartographenhauptsekretär³), Regierungsvermessungshauptsekretär³), Revieroberforstwart, Sozialhauptsekretär, Sparkassenhauptsekretär, Stadtbetriebshauptsekretär, Stadthauptsekretär, Steuerhauptsekretär, Technischer Kreishauptsekretär³), Technischer Landeshauptsekretär³) Technischer Regierungshauptsekretär³), Technischer Stadthauptsekretär³), Vermessungshauptsekretär³), Verwalter im Strafvollzugsdienst, Verwaltungshauptsekretär.

 Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 60 Deutsche Mark.

 Erhält eine widerrufliche und nicht ruhegehaltfähige Zulage von 30 Deutsche Mark.

Allage von 30 Deutsche Mark.

4) Kann an den staatlichen Theatern nach näherer Bestimmung des Ministers der Finanzen und des Kultusministers zur Abgeltung der mit dem Dienst am Theater verbundenen Aufwendungen und besonderen Erschwernisse eine Entschädigung erhalten.

Besoldungsgruppe 8 a

Ortszuschlag: III

Hauptbrandmeister, Hauptwerkmeister im Strafvollzugsdienst¹), Kriminalhauptmeister, Oberin²), Oberverwalter im Strafvollzugsdienst, Pflegevorsteher²), Polizeihauptmeister.

Besoldungsgruppe 9

Ortszuschlag: III

Archivinspektor, Bergrevierinspektor1), Bergvermessungsinspektor1), Betriebsinspektor, Bibliotheksinspektor, Brandinspektor2), Eichinspektor2), Fachlehrer für musisch-technische Fächer, Feldschutzkommissar, Gartenbauinspektor²) Gemeindebauinspektor2), Gemeindeinspektor, Gewerbeinspektor2), Gutsinspektor, Justizinspektor3), Kartographeninspektor2), Kreisbauinspektor²), Kreisinspektor, Kriminalkommissar, Landesbauinspektor2), Landesinspektor, Polizeikommissar, Regierungsbauinspektor²), Regierungsinspektor, Regierungskartographeninspektor²), Regierungsvermessungsinspektor²), Revierförster4), Sozialinspektor, Sparkasseninspektor, Stadtbauinspektor2), Stadtinspektor, Steuerinspektor5), Technischer Inspektor²), Theaterinspektor⁶), Vermessungsinspektor²). Verwaltungsbauinspektor²), Verwaltungsinspektor. Weinbauinspektor²).

- Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 60 Deutsche Mark.
- Zulage von 60 Deutsche Mark.

 2) Beamte, bei denen neben der Laufbahnprüfung die Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist, erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 60 Deutsche Mark. Dies gilt nur, wenn während der gesamten Dauer des Besuchs der höheren technischen Lehranstalt keine Dienstbezüge gezahlt wurden.
- Erhält als Rechtspfleger eine widerrufliche und nicht ruhegehaltfähige Zulage von 45 Deutsche Mark.
- Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 50 Deutsche Mark,
- 5) Erhält bei überwiegender Verwendung als Betriebsprüfer oder Steuerfahnder eine widerrufliche und nicht ruhegehaltfähige Zulage von 60 Deutsche Mark.
- 6) Kann nach n\u00e4herr Bestimmung des Ministers der Finanzen und des Kultusministers zur Abgeltung der mit dem Dienst am Theater verbundenen Aufwendungen und besonderen Erschwernisse eine Entsch\u00e4digung erhalten.

Besoldungsgruppe 10

Ortszuschlag: III

Archivoberinspektor, Bergrevieroberinspektor¹), Bergvermessungsoberinspektor¹), Betriebsoberinspektor, Bibliotheksoberinspektor,

²⁾ Der Minister der Justiz bewilligt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen einen Anteil an den Gebühren, eine Zulage oder eine Dienstaufwandsentschädigung und erklärt einen Betrag von mindestens 86 Deutsche Mark als ruhegehaltfähig.

Erhält eine widerrufliche und nicht ruhegehaltfähige Zulage von 30 Deutsche Mark.

²⁾ Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 100 Deutsche Mark.

Brandoberinspektor2), Eichoberinspektor2), Fachlehrer an einer berufsbildenden Schule³), Feldschutzoberkommissar, Gartenbauoberinspektor2), Gemeindeoberbauinspektor2), Gemeindeoberinspektor, Gewerbeoberinspektor2), Gutsoberinspektor; Justizoberinspektor, Kartographenoberinspektor2), Kreisoberbauinspektor2), Kreisoberinspektor, Kriminaloberkommissar, Landesoberbauinspektor2), Landesoberinspektor, Oberförster, Polizeioberkommissar, Regierungskartographenoberinspektor²), Regierungsoberbauinspektor²), Regierungsoberinspektor4), Regierungsvermessungsoberinspektor²), Sozialoberinspektor, Sparkassenoberinspektor, Stadtoberbauinspektor2), Stadtoberinspektor, Steueroberinspektor5), Technischer Oberinspektor²), Theateroberinspektor⁶), Vermessungsoberinspektor²), Verwaltungsoberbauinspektor²), Verwaltungsoberinspektor, Weinbauoberinspektor2).

Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 60 Deutsche Mark.

Beamte, bei denen neben der Laufbahnprüfung die Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist, erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 60 Deutsche Mark. Dies gilt nur, wenn während der gesamten Dauer des Besuchs der höheren technischen Lehranstalt keine Dienstbezüge gezahlt wurden.

3) Erhält bei vollpädagogischer Ausbildung für seine Person Bezüge nach der Besoldungsgruppe A 10 c.
4) Erhält beim Hessischen Finanzgericht bei überwiegender Verwendung als Betriebsprüfer eine widerrufliche und nicht ruhegehaltfähige Zulage von 60 Deutsche Mark.

5) Erhält bei überwiegender Verwendung als Betriebs-prüfer oder Steuerfahnder eine widerrufliche und nicht ruhegehaltfähige Zuläge von 60 Deutsche Mark.

Kann nach näherer Bestimmung des Ministers der Finanzen und des Kultusministers zur Abgeltung der mit dem Dienst am Theater verbundenen Aufwen-dungen und besonderen Erschwernisse eine Entschä-digung erhalten.

Besoldungsgruppe 10 a

(nicht besetzt)

Besoldungsgruppe 10 b

(nicht besetzt)

Besoldungsgruppe 10 c

Ortszuschlag: III

Jugendleiterin als Lehrkraft an einer berufsbildenden Schule.

Besoldungsgruppe 11

 $\begin{array}{c} 820 - 861 - 902 - 943 - 984 - 1025 \\ - 1066 - 1107 - 1148 - 1189 - 1230 \end{array}$ — 1271 — 1312 DM

Ortszuschlag: II

Amtsanwalt, Archivamtmann, Betriebsamtmann, Bibliotheksamtmann. Brandamtmann¹), Eichamtmann¹), Forstamtmann, Gartenbauamtmann1), Gemeindeamtmann, Gewerbeamtmann¹), Justizamtmann, Kartographenamtmann1), Kreisamtmann, Kreisbauamtmann¹), Kriminalhauptkommissar, Landesamtmann, Landesbauamtmann¹), Lehrer bei einer Volksschule²) ³) Polizeihauptkommissar, Regierungsamtmann4), Regierungsbauamtmann1), Regierungskartographenamtmann¹), Regierungsvermessungsamtmann¹), Sozialamtmann, Sparkassenamtmann, Stadtamtmann, Stadtbauamtmann¹), Stadtbetriebsamtmann, Stadtgartenbauamtmánn¹), Steueramtmann⁵), Technischer Amtmann¹) Theateramtmann⁶), Verwaltungsamtmann, Verwaltungsbauamtmann¹), Vermessungsamtmann¹); Weinbauamtmann1).

- Beamte, bei denen neben der Laufbahnprüfung die Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist, erhalten eine widerrufliche und nicht ruhegehaltfähige Zulage von 60 Deutsche Mark. Dies gilt nur, wenn während der gesamten Dauer des Besuchs der höheren technischen Lehranstalt keine Dienstbezüge gezahlt wurden.
- Alleinstehende und Erste Lehrer bei Volksschulen mit zwei Schulstellen erhalten für die Dauer der nicht nur auftrags- oder vertrettingsweisen Verwendung als solche eine nicht ruhegehaltfähige Zulage von 45 Deutsche Mark. Nach zehnjährigem ununterbrochenem Bezug wird die Zulage ruhegehaltfähig.
- Amtsbezeichnung und Fußnote 2) entfallen 1. Januar 1968.
- Erhält beim Hessischen Finanzgericht bei überwiegender Verwendung als Betriebsprüfer eine widerrufliche und nicht ruhegehaltfähige Zulage von 60 Doutsche Mark
- Erhält bei überwiegender Verwendung als Betriebs-prüfer oder Steuerfahnder eine widerrufliche und nicht ruhegehaltfähige Zulage von 60 Deutsche Mark.
- Kann nach näherer Bestimmung des Ministers der Finanzen und des Kultusministers zur Abgeltung der mit dem Dienst am Theater verbundenen Aufwen-dungen und besonderen Erschwernisse eine Entschädigung erhalten.

Besoldungsgruppe 11 a

Ortszuschlag: II Fachschuloberlehrer, Lehrer bei einer Volksschule¹) ²),

Oberschullehrer3), Realschullehrer³).

- Alleinstehende und Erste Lehrer bei Volksschulen mit zwei Schulstellen erhalten für die Dauer der nicht nur auftrags- oder vertretungsweisen Verwendung als solche eine nicht ruhegehaltfähige Zulage von 45 Deutsche Mark. Nach zehnjährigem ununterbrochenem Bezug wird die Zulage ruhegehaltfähig.
- 2) Ab 1. Januar 1968.
- 3) Bis 31. Dezember 1967.

Besoldungsgruppe 12

904 — 949 — 994 — 1039 — 1084 — 1129 — 1174 — 1219 — 1264 — 1309 — 1354 — 1399 — 1444 DM

Ortszuschlag: II

Amtsrat1) 2), Archivoberamtmann3), Betriebsoberamtmann, Bibliotheksoberamtmann3), Brandoberamtmann3) 4), Eichoberamtmann³) 4), Forstoberamtmann³), Gemeindeoberamtmann3), Gewerbeoberamtmann³) 4), Hauptlehrer als Leiter einer Volksschule mit drei bis sechs Schulstellen, Justizoberamtmann³), Kartographenoberamtmann³) 4), Konrektor einer Volksschule mit mindestens vierzehn Schulstellen, Kreisoberamtmann³), Kreisoberbauamtmann3) 4), Kriminalbezirkskommissar3), Landesoberamtmann3), Landesoberbauamtmann3) 4), Oberamtsanwalt3), Oberschullehrer⁵), Polizeibezirkskommissar³), Realschullehrer⁵), Regierungskartographenoberamtmann3) 4), Regierungsoberamtmann³), Regierungsoberbauamtmann3) 4), Regierungsvermessungsoberamtmann3) 4), Sozialoberamtmann3), Sparkassenoberamtmann (auch als Direktor einer Sparkasse)3) 6), Stadtbetriebsoberamtmann³), Stadtoberamtmann³), Stadtoberbauamtmann3) 4), Steuerrat3) 7), Technischer Amtsrat1) 2) 4), Technischer Oberamtmann³) ⁴ Vermessungsoberamtmann3) 4), Verwaltungsoberamtmann³).

- Nur in den vom Minister für Wirtschaft und Ver-kehr im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und der Finanzen bestimmten Stellen.
- Erhält bei überwiegender Verwendung als Betriebs-prüfer eine widerrufliche und nicht ruhegehaltfähige Zulage von 60 Deutsche Mark.

Besoldungsgruppe 12 a

Ortszuschlag: II

Blindenoberlehrer, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 131),

Oberlehrer im Strafvollzugsdienst,

Polizeifachschuloberlehrer,

Realschulkonrektor einer Realschule mit mindestens zwei vollausgebauten Zü-

Realschulrektor als Leiter einer Realschule mit drei bis fünf aufsteigenden Klassen,

Rektor einer Volksschule, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13,

Sonderschullehrer¹),

Taubstummenoberlehrer, soweit nicht in

der Besoldungsgruppe A 13¹),

Volks- und Realschulkonrektor einer Volks- und Realschule mit mindestens einem vollausgebauten Zug an der Realschule.

Besoldungsgruppe 13

Ortszuschlag: II

Akademischer Rat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 a,

Anstaltspfarrer,

Apotheker an einer wissenschaftlichen Hochschule,

Baurat bei einer Land- und Forstwirtschaftskammer, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 a,

Baurat im technischen Schuldienst, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 a,

Bergvermessungsrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 a,

Bibliotheksrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 a,

Blindenoberlehrer

als ständiger Vertreter des Direktors einer Landesblindenschule,

Brandrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 a,

Chemierat bei einer Land- und Forstwirtschaftskammer, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 a,

Direktor der Volkshochschule der Stadt Kassel,

Direktor einer kommunalen Krankenan-

Direktor eines Krankenhauses, einer Klinik oder einer selbständigen Fachabteilung eines Krankenhauses,

Direktor eines Jugendheimes des Landeswohlfahrtsverbandes, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 a,

¹⁾ Nur in den obersten Dienstbehörden des Landes.

Nur in den obersten Dienstbehörden des Landes.
 Erhält nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehalts eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 65 Deutsche Mark.
 Erhält in den vom Fachminister im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen bestimmten Stellen nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehalts, jedoch nicht vor Ablauf von zwei Jahren seit dem Übertritt in die Besoldungsgruppe A 12, eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 65 Deutsche Mark.
 Beamte, bei denen neben der Laufhahnprüfung die

lage von 65 Deutsche Mark.

4) Beamte, bei denen neben der Laufbahnprüfung die Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist, erhalten eine widerrufliche und nicht ruhegehaltfähige Zulage von 60 Deutsche Mark. Dies gilt nur, wenn während der gesamten Dauer des Besuchs der höheren technischen Lehranstalt keine Dienstbezüge gezahlt wurden.

⁵⁾ Ab 1. Januar 1968.

Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 30 Deutsche Mark.

Dozent bei der Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim,

Eichrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 a,

Forstmeister, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 a,

Gartenbaurat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A $13 a^{1}$)²),

Gewerbemedizinalrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 a,

Gewerberat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 a,

Konrektor einer Sonderschule mit mindestens zwölf Schulstellen,

Konservator,

Kreisbaurat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 a,

Kreismedizinalrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 a.

Kreisrechtsrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 a,

Kreisverwaltungsrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 a,

Kriminalrat,

Kustos, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 a,

Landesbaurat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 a,

Landesverwaltungsrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 a,

Landwirtschaftsrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 a¹)²),

Lektor an einer wissenschaftlichen Hochschule, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 a,

Magistratsrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 a,

Medizinalrat bei der Landesversicherungsanstalt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 a,

Medizinalrat beim Landeswohlfahrtsverband,

Observator an einer wissenschaftlichen Hochschule,

Polizeifachschulrektor,

Polizeirat,

Prosektor an einer wissenschaftlichen Hochschule,

Realschulrektor als Leiter einer Realschule mit mindestens einem vollausgebauten Zug,

Regierungsarchivrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 a,

Regierungsbaurat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 a,

Regierungsbiologe, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13:a,

Regierungschemierat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 a,

Regierungsfischereirat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 a,

Regierungsgeologe, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 a,

Regierungsgewerberat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 a,

Regierungskulturrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 a,

Regierungslandwirtschaftsrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 a, Regierungsmedizinalrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 a, Regierungspharmazierat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 a,

Regierungspsychologe,

Regierungsrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 a,

Regierungsvermessungsrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 a,

Regierungsveterinärrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 a,

Rektor als Ausbildungsleiter bei einem Pädagogischen Seminar,

Rektor als Leiter einer Sonderschule mit drei bis elf Schulstellen,

Schulpsychologe und Lehrer bei Volks-, Real- und Sonderschulen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 a³),

Sparkassenrat (auch als Direktor einer Sparkasse),

Stadtapotheker,

Städtischer Archivrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 a.

Städtischer Baurat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 a,

Städtischer Chemierat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 a,

Städtischer Medizinalrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 a,

Städtischer Vermessungsrat, soweit nicht in der Besoldungsruppe A 13 a,

Städtischer Veterinärrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 a,

Städtischer Zoologe,

Studienrat im Hochschuldienst,

Studienrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 a²)³),

Taubstummenoberlehrer als ständiger Vertreter des Direktors einer Landesgehörlosenschule,

Vermessungsrat beim Geodätischen Institut der Technischen Hochschule in Darmstadt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 a,

Verwaltungsapotheker,

Verwaltungsbaurat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 a,

Verwaltungsrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 a,

Verwaltungsstudienrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 a,

Veterinärrat bei einer Land- und Forstwirtschaftskammer, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 a,

Volks- und Realschulrektor einer Volksund Réalschule mit mindestens einem vollausgebauten Zug an der Realschule.

Wissenschaftlicher Assistent,

Wissenschaftlicher Rat am Paul-Ehrlich-Institut.

Wissenschaftlicher Rat bei der Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim,

Wissenschaftlicher Rat bei der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau, Eichhof.

Bis zur achten Dienstaltersstufe, soweit als Lehrkraft an landwirtschaftlichen Schulen.

²⁾ Erhält als ständiger Vertreter eines Studiendirektors, eines Oberlandwirtschaftsrates, eines Gartenbauoberrates, als Leiter einer Berufsschule, einer Berufsfachschule, einer Fachschule eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 35 Deutsche Mark.

³⁾ Bis zur achten Dienstaltersstufe.

Besoldungsgruppe 13 a

1030 — 1084 — 1138 — 1192 — 1246 — 1300 — 1354 — 1408 — 1462 — 1516 — 1570 — 1624 — 1678 DM

Ortszuschlag: II

Akademischer Rat¹), Baurat bei einer Land- und Forstwirtschaftskammer, Baurat im technischen Schuldienst, Bergvermessungsrat, Bibliotheksrat, Brandrat, Chemierat bei einer Land- und Forstwirtschaftskammer, Direktor bei einem staatlichen Thea-Direktor eines Jugendheims des Landeswohlfahrtsverbandes, Eichrat, Erster Bergrat, Forstmeister, Gartenbaurat4)5), Gewerbemedizinalrat, Gewerberat, Kreisbaurat. Kreismedizinalrat, Kreisrechtsrat, Kreisverwaltungsrat, Kustos1), Landesbaurat, Landesmedizinalrat, Landesverwaltungsrat, Landwirtschaftsrat4)5), Lektor bei einer wissenschaftlichen Hochschule1), Magistratsrat, Medizinalrat bei der Landesversicherungsanstalt, Oberassistent, Regierungsarchivrat, Regierungsbaurat, Regierungsbiologe Regierungschemierat, Regierungsfischereirat, Regierungsgeologe, Regierungsgewerberat, Regierungskulturrat, Regierungslandwirtschaftsrat, Regierungsmedizinalrat, Regierungspharmazierat,

Regierungsrat, Regierungsvermessungsrat, Regierungsveterinärrat, Rektor als Leiter einer Sone

Rektor als Leiter einer Sonderschule mit mindestens zwölf Schulstellen,

Schulpsychologe und Lehrer bei Volks-, Real- und Sonderschulen⁶),

Städtischer Archivrat, Städtischer Baurat, Städtischer Chemierat, Städtischer Medizinalrat, Städtischer Vermessungsrat, Städtischer Veterinärrat, Studienrat⁴)⁶),

Vermessungsrat beim Geodätischen Institut der Technischen Hochschule in Darmstadt,

Verwaltungsbaurat, Verwaltungsrat, Verwaltungsstudienrat, Veterinärrat bei einer Land- und Forstwirtschaftskammer.

- 1) Nur in den vom Kultusminister und dem Minister der Finanzen bestimmten Stellen.
- Erhält eine Aufwandsentschädigung von 100 Deutsche Mark.
- 3) Kann nach n\u00e4herer Bestimmung des Ministers der Finanzen und des Kultusministers zur Abgeltung der mit dem Dienst am Theater verbundenen Aufwendungen und besonderen Erschwernisse eine Entsch\u00e4digung erhalten.
- 4) Erhält als ständiger Vertreter eines Studiendirektors, eines Oberlandwirtschaftsrates, eines Gartenbauoberrates, als Leiter einer Berufsschule, einer Berufsfachschule, einer Fachschule eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 35 Deutsche Mark.
- Von der neunten Dienstaltersstufe an, soweit als Lehrkraft an landwirtschaftlichen Schulen.
- 6) Von der neunten Dienstaltersstufe an.

Besoldungsgruppe 13 b

Ortszuschlag: II

Amtsgerichtsrat, Arbeitsgerichtsrat, Finanzgerichtsrat, Landgerichtsrat, Sozialgerichtsrat, Staatsanwalt, Verwaltungsgerichtsrat.

Besoldungsgruppe 14

Ortszuschlag: II

Akademischer Oberrat,
Archivdirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15,
Bibliotheksdirektor, soweit nicht in der

Bibliotheksdirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15,

Bibliotheksoberrat,

Direktor beim Hygienischen Institut der Stadt Frankfurt am Main,

Direktor der Landesforstschule Schotten, Direktor der Staatlichen Landesbildstelle, Direktor der Staatlichen Schlösser und Gärten,

Direktor der Volksbücherei der Stadt Frankfurt am Main,

Direktor des Saalburgmuseums, Direktor einer Landesblindenschule, Direktor einer Landesgehörlosenschule, Gartenbauoberrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 a,

Gewerbeobermedizinalrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 a,

Kreisoberbaurat,

Kreisobermedizinalrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 a,

Kreisoberrechtsrat, Kreisoberverwaltungsrat, Kriminaloberrat, Landesarchäologe, Landesoberbaurat,

Landesobermedizinalrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 a, Landesoberverwaltungsrat,

Landstallmeister,

Oberapotheker bei einer wissenschaftlichen Hochschule,

Oberbaurat bei einer Land- und Forstwirtschaftskammer,

Oberbaurat im technischen Schuldienst, Oberbergrat,

Oberbergvermessungsrat,

Oberbrandrat,

Obereichrat,

Oberforstmeister,

Oberforstrat,

Obergewerberat,

Oberkustos,

Oberlandwirtschaftsrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 a,

Obermagistratsrat,

Obermedizinalrat bei der Landesver-sicherungsanstalt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 a,

Oberregierungsbaurat, Oberregierungschemierat, Oberregierungsfischereirat, Oberregierungsgeologe, Oberregierungsgewerberat,

Oberregierungskulturrat,

Oberregierungslandwirtschaftsrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 a, Oberregierungsmedizinalrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 a,

Oberregierungspharmazierat,

Oberregierungsrat,

Oberregierungsvermessungsrat,

Oberregierungsveterinärrat,

Oberstudienrat,

Oberstudienrat im Hochschuldienst,

Oberverwaltungsrat, Oberveterinärrat,

Polizeidirektor in Städten mit mehr als $40\ 000\ \text{bis}\ 100\ 000\ \text{Einwohnern}^{1}$),

Polizeioberrat, Polizeischulrat,

Professor bei der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau, Eichhof,

Professor und wissenschaftliches Mitglied des Paul-Ehrlich-Instituts.

Professor und wissenschaftliches Mitglied des Sigmund-Freud-Instituts,

Regierungsoberarchivrat,

Schulrat,

Schulpsychologe und Oberstudienrat bei Gymnasien und berufsbildenden Schu-

Sparkassenoberrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15 (auch als Direktor einer Sparkasse),

Städtischer Museumsdirektor,

Städtischer Oberarchivrat,

Städtischer Oberbaurat,

Städtischer Oberchemierat,

Städtischer Obermedizinalrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 a,

Städtischer Obervermessungsrat,

Städtischer Oberzoologe,

Stadtoberapotheker,

Verwaltungsoberbaurat.

Besoldungsgruppe 14 a

1104 — 1166 — 1228 —	1290	1352	
1414 — 1476 — 1538 —	1600	1662	
1724 — 1786 — 1848 DM		•	

Ortszuschlag: II

Erster Staatsanwalt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15,

Gartenbauoberrat

als Direktor einer landwirtschaftlichen Fachschule,

Gewerbeobermedizinalrat,

Kreisobermedizinalrat,

Landesobermedizinalrat.

Oberamtsrichter

als aufsichtführender Richter eines Amtsgerichts mit einer bis drei richterlichen Planstellen,

als ständiger Vertreter eines in der Besoldungsgruppe A 15 eingestuften

Amtsgerichtsdirektors,

als mit Geschäften der Justizverwaltung beauftragter Amtsrichter bei einem Amtsgericht mit fünfzehn und mehr richterlichen Planstellen,

Oberarbeitsgerichtsrat

als aufsichtführender Richter eines Arbeitsgerichts mit einer bis drei richterlichen Planstellen, als ständiger Vertreter eines Arbeitsgerichtsdirektors,

Oberlandwirtschaftsrat als Direktor einer landwirtschaftlichen Fachschule¹)

Obermedizinalrat bei der Landesversicherungsanstalt,

Ober regierungs land wirtschaftsratals Leiter des Hessischen Landwirtschaftlichen Beraterseminars²),

Oberregierungsmedizinalrat,

Oberregierungsschulrat,

Obersozialgerichtsrat als aufsichtführender Richter eines Sozialgerichts mit einer bis drei richterlichen Planstellen,

als ständiger Vertreter eines Sozialge-

richtsdirektors,

Professor bei der Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim,

Städtischer Obermedizinalrat,

Städtischer Oberschulrat,

Studiendirektor

eines Gymnasiums als Leiter einer Nichtvollanstalt, als Leiter einer Berufsschule, einer Berufsfachschule, einer Fachschule mit weniger als zwanzig Schulstellen.

Besoldungsgruppe 15

Ortszuschlag: Ib

Amtsgerichtsdirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15 a als ständiger Vertreter des aufsichtführenden Richters eines Amtsgerichts mit fünfzehn und mehr richterlichen Planstellen,

¹⁾ Erhält eine Aufwandsentschädigung von 80 Deutsche

Erhält als Leiter einer Höheren Landbauschule eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 50 Deutsche Mark.

Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage von 50 Deutsche Mark.

als aufsichtführender Richter eines Amtsgerichts mit vier bis vierzehn richterlichen Planstellen, als mit Geschäften der Justizverwaltung beauftragter Amtsrichter bei einem mit einem Präsidenten besetzten Amtsgericht, Arbeitsgerichtsdirektor als aufsichtführender Richter eines Arbeitsgerichts mit mehr als drei richterlichen Planstellen, Archivdirektor, Baudirektor im technischen Schuldienst, Bibliotheksdirektor, Branddirektor. Direktor der Landesheilerziehungsanstalt Kalmenhof, Direktor der Staatlichen Kunstsammlungen Kassel, Direktor des Landesmuseums Darmstadt, Direktor des Schuldorfes Bergstraße, Direktor des Staatlichen Chemischen Untersuchungsamts in Wiesbaden, Direktor des Zoologischen Gartens der Stadt Frankfurt am Main, Direktor einer landwirtschaftlichen Versuchsanstalt oder eines Untersuchungsamtes. Direktor eines Universitätsinstituts für Leibesübungen, Direktor einer Werkkunstschule, Direktor und Professor bei der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau, Eichhof, Eichdirektor, Erster Staatsanwalt1), Finanzgerichtsdirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15 a. Hauptgeschäftsführer einer Handwerkskammer, Kreisbaudirektor, Kreismedizinaldirektor, Kreisrechtsdirektor. Kriminaldirektor, Landesbaudirektor, Landeskonservator, Landesmedizinaldirektor, Landesrat, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16, Landessozialgerichtsrat, Landforstmeister, Landgerichtsdirektor, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15 a, Landwirtschaftsdirektor, Magistratsdirektor, Magistratsoberschulrat, Medizinaldirektor bei der Landesversicherungsanstalt, Oberbergamtsdirektor, Oberlandesgerichtsrat²)³), Oberschulrat, Oberstudiendirektor, Oberverwaltungsgerichtsrat, Polizeidirektor, Polizeivizepräsident in einer Stadt mit. mehr als 200 000 bis 500 000 Einwohnern,

Regierungsbaudirektor,

Regierungsgewerbedirektor,

Regierungsmedizinaldirektor,

Regierungslandwirtschaftsdirektor,

Regierungsdirektor,

Regierungsvermessungsdirektor, Sozialgerichtsdirektor als aufsichtführender Richter eines Sozialgerichts mit mehr als drei richterlichen Planstellen. Sparkassendirektor, Sparkassenoberrat4). Städtischer Baudirektor, Städtischer Forstdirektor, Städtischer Gartenbaudirektor, Städtischer Medizinaldirektor, Städtischer Vermessungsdirektor, Städtischer Veterinärdirektor, Verwaltungsbaudirektor, Verwaltungsdirektor¹), Verwaltungsdirektor bei der Landesversicherungsanstalt, Verwaltungsgerichtsdirektor, Verwaltungsstudiendirektor beim Hessischen Verwaltungsschulverband.

 Die hauptamtlichen Mitglieder des Justizprüfungsamtes erhalten nach besonderer Vorschrift der Minister der Finanzen und der Justiz einen nicht ruhegehaltfähigen Anteil an den Prüfungsgebühren.

3) Ein Oberlandesgerichtsrat, der zugleich das Amt eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors an einer öffentlichen wissenschaftlichen Hochschule bekleidet, erhält als einheitliche Dienstbezüge die um 266 Deutsche Mark erhöhten Dienstbezüge eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors.

4) Nur in den von dem Minister für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und der Finanzen bestimmten Stellen.

Besoldungsgruppe 15 a

Ortszuschlag: Ib

Amtsgerichtsdirektor
als aufsichtführender Richter eines
Amtsgerichts mit fünfzehn und mehr
richterlichen Planstellen,
als ständiger Vertreter des Amtsgerichtspräsidenten,
Finanzgerichtsdirektor
als auf Lebenszeit bestellter Vertreter
des Finanzgerichtspräsidenten,
Landgerichtsdirektor
als auf Lebenszeit bestellter Vertreter
des Landgerichtspräsidenten, soweit

des Landgerichtspräsidenten, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16, Oberstaatsanwalt, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16 oder B 3.

Besoldungsgruppe 16

Ortszuschlag: Ib

Direktor beim Landtag,
Direktor der Deutschen Bibliothek in
Frankfurt am Main,
Direktor der Hafenbetriebe der Stadt
Frankfurt am Main,
Direktor der Stadt- und Universitätsbibliothek in Frankfurt am Main,
Direktor des Landesamts für Bodenforschung,

¹⁾ Nur in den vom Minister der Finanzen und dem Fachminister bestimmten Stellen.

Direktor und Professor bei der Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obstund Gartenbau in Geisenheim,

Direktor und Professor des Paul-Ehrlich-Instituts,

Finanzpräsident, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3,

.Geschäftsführer bei der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main, Hauptgeschäftsführer einer Handwerkskammer.

Kurator der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt am Main,

Landesobermedizinaldirektor,

Landesrat,

Land gerichts direktor

als auf Lebenszeit bestellter Vertreter eines in Besoldungsgruppe B 5 eingestuften Landgerichtspräsidenten,

Leitender Kriminaldirektor,

Leitender Landwirtschaftsdirektor,

Leitender Polizeidirektor,

Leitender Regierungsbaudirektor,

Leitender Regierungsdirektor,

Leitender Regierungsmedizinaldirektor, Leitender Regierungsvermessungsdirek-

Ministerialrat,

Oberbranddirektor in Frankfurt am Main,

Oberlandforstmeister,

Obermagistratsdirektor,

Obermedizinaldirektor bei der Landesversicherungsanstalt,

Oberstaatsanwalt

als Leiter der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht, dessen Präsident in der Besoldungsgruppe B 4 eingestuft

Oberverwaltungsdirektor bei der Landesversicherungsanstalt,

Polizeivizepräsident in Frankfurt am

Sparkassendirektor,

Städtischer Obermedizinaldirektor,

Städtischer Oberbaudirektor.

Besoldungsgruppe 16 a

1245 - 1308 - 1371 - 1434 - 1497 -1560 — 1623 — 1686 — 1749 — 1812 — 1875 — 1938 — 2001 DM

Ortszuschlag: Ib

Außerordentlicher Professor am Sigmund-Freud-Institut1),

Außerordentlicher Professor bei einem Pädagogischen Institut,

Außerordentlicher Professor bei der Staatlichen Hochschule für Musik in Frankfurt am Main¹),

Außerordentlicher Professor bei der Staatlichen Hochschule für bildende Künste (Werkakademie) in Kassel¹),

Außerordentlicher Professor bei der Städelschule — Staatliche Hochschule für bildende Künste in Frankfurt am Main1).

Besoldungsgruppe 16 b

1419 - 1495 - 1571 - 1647 - 1723 -1799 — 1875 — 1951 — 2027 — 2103 — 2179 — 2255 — 2331 DM

Ortszuschlag: Ib

Ordentlicher Professor am Sigmund-Freud-Institut1),

Ordentlicher Professor als Leiter des Lehrerfortbildungswerks,

Ordentlicher Professor bei der Staatlichen Hochschule für Musik in Frankfurt am Main¹),

Ordentlicher Professor bei der Staatlichen Hochschule für bildende Künste (Werkakademie) in Kassel1),

Ordentlicher Professor bei der Städelschule — Staatliche Hochschule für bildende Künste in Frankfurt am Main1),

Ordentlicher Professor bei einem Pädagogischen Institut.

Besoldungsgruppe 16 c

Ortszuschlag: Ib Direktor einer Kunsthochschule¹).

III. Der Anhang zur Besoldungsordnung A — Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen - erhält folgende Fassung:

> "Anhang zur Besoldungsordnung A Künftig wegfallende Amter und Amtsbezeichnungen

Besoldungsgruppe 1

Besoldungsgruppe 2

Besoldungsgruppe 3

Heizer Krankenhausgehilfe Waldhüter Wiesenmeister

Besoldungsgruppe 4

Hilfsrestaurator Kanzleiassistent Maschinist Meßgehilfe

Besoldungsgruppe 5

Hortnerin Kindergärtnerin Stadtkanzleiassistent

Zur Gewinnung oder Erhaltung hervorragender Lehrkräfte kann der Kultusminister im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ein Sondergrundgehalt bis zu 2331 Deutsche Mark und darüber hinaus einen ruhegehaltfähigen oder nicht ruhegehaltfähigen Zu-schuß zur Ergänzung des Grundgehalts bis zum Höchstbetrag von monatlich 600 Deutsche Mark be-willigen.

Zur Gewinnung oder Erhaltung hervorragender Lehrkräfte oder des Direktors des Sigmund-Freud-Instituts kann der Kultusminister im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ein Sondergrundgehalt bis zu 2797 Deutsche Mark und darüber hinaus einen ruhegehaltfähigen oder nicht ruhegehaltfähigen Zuschuß zur Ergänzung des Grundgehalts bis zum Höchstbetrag von monatlich 700 Deutsche Mark bewilligen.

Zur Gewinnung oder Erhaltung hervorragender Lehrkräfte kann im Rahmen der verfügbaren Haus-haltsmittel ein Sondergehalt bis zu 2797 Deutsche Mark bewilligt werden."

Besoldungsgruppe 6

Bibliothekssekretär Küchenmeister Maschinenmeister Oberbademeister Schloßverwalter Stadtkanzleisekretär Theatersekretär¹)

Besoldungsgruppe 7

Bibliotheksobersekretär Obergewandmeister¹) Obermaschinenmeister Restaurator Theaterobersekretär¹)

Besoldungsgruppe 8

Maschinenbetriebsleiter Schloßoberverwalter Theaterhauptsekretär¹)

Besoldungsgruppe 9

Besoldungsgruppe 10

Bergoberinspektor Kammermusiker²)³)

- Kann an den staatlichen Theatern nach n\u00e4herer Bestimmung des Ministers der Finanzen und des Kultusministers zur Abgeltung der mit dem Dienst am Theater verbundenen Aufwendungen und besonderen Erschwernisse eine Entsch\u00e4digung erhalten.
- 2) Kann nach n\u00e4herer Bestimmung des Kultusministers im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen eine Aufwandsent\u00e3ch\u00e4digung erhalten.
- 3) Ein Beamter, der als Stimmführer eine besondere Verantwortung hat, oder der durch besondere Leistungen auf seinem Instrument die Durchschnittsleistung überragt, kann nach näherer Bestimmung des Ministers der Finanzen und des Kultusministers eine widerrufliche und nicht ruhegehaltfähige Zulage erhalten."
- IV. Hinter dem Anhang zur Besoldungsordnung A wird die sich aus der Anlage 1 zu diesem Gesetz ergebende Besoldungsordnung H eingefügt.
- V. Die Besoldungsordnung B erhält folgende Fassung:

"BESOLDUNGSORDNUNG B.

Feste Gehälter

Besoldungsgruppe 1

2001 DM

Ortszuschlag: Ib

Polizeipräsident in einer Stadt mit mehr als 100 000 bis 200 000 Einwohnern¹).

Besoldungsgruppe 2

2404 DM

Ortszuschlag: Ib

Direktor der Straßenbahn der Stadt Frankfurt am Main, Direktor des Kraftwerks der Stadt Frankfurt am Main, Direktor des Wasserwerks der Stadt Frankfurt am Main, Landesarbeitsgerichtsdirektor,
Landgerichtspräsident bei einem Gericht
mit weniger als fünfunddreißig richterlichen Planstellen im Bezirk,
Polizeipräsident in einer Stadt mit mehr
als 200 000 bis 500 000 Einwohnern¹),
Senatspräsident beim Landessozialgericht.

Senatspräsident beim Oberlandesgericht, Senatspräsident beim Verwaltungsgerichtshof, Sparkassendirektor.

i) Erhält eine Aufwandsentschädigung von 100 Deutsche

Besoldungsgruppe 3

2586 DM

Ortszuschlag: Ib

Berghauptmann,
Direktor der Land- und Forstwirtschaftskammer Hessen-Nassau in Frankfurt
am Main,

Direktor der Land- und Forstwirtschaftskammer Kurhessen in Kassel,

Finanzgerichtspräsident,

Finanzpräsident,

Landgerichtspräsident bei einem Gericht mit fünfunddreißig bis neunundsechzig richterlichen Planstellen im Bezirk,

Leitender Ministerialrat,

Leitender Obermedizinaldirektor,

Oberstaatsanwalt

als ständiger Vertreter des Generalstaatsanwalts,

als Leiter der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht, dessen Präsident in der Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist.

Polizeipräsident in einer Stadt mit mehr als 500 000 Einwohnern¹),

Präsident des Landesamts für Straßenbau²)

Präsident des Landeskulturamts, Präsident des Landesvermessungsamts, Präsident des Landesversorgungsamts, Präsident des Statistischen Landesamts, Regierungsvizepräsident, Sparkassendirektor, Verwaltungsgerichtspräsident

Verwaltungsgerichtspräsident, Vizepräsident beim Landesarbeitsgericht, Vizepräsident beim Landessozialgericht.

Besoldungsgruppe 4 2774 DM

Ortszuschlag: Ib

Amtsgerichtspräsident in Frankfurt am Main,

Direktor der Hessischen Brandversicherungsanstalt in Kassel,

Direktor der Nassauischen Brandversicherungsanstalt in Wiesbaden,

Landgerichtspräsident bei einem Gericht mit siebzig bis neunundneunzig richterlichen Planstellen im Bezirk,

Erhält eine Aufwandsentschädigung von 80 Deutsche Mark.

Erhält eine Aufwandsentschädigung von 125 Deutsche Mark.

P) Der am 1. Juli 1965 im Amt befindliche Beamte erhält für seine Person Bezüge nach der Besoldungsgruppe B 5.

Präsident der Hessischen Brandversicherungskammer in Darmstadt, Sparkassendirektor, Vizepräsident beim Oberlandesgericht, Vizepräsident beim Verwaltungsgerichtshof.

Besoldungsgruppe 5

2955 DM

Ortszuschlag: Ib

Landesforstmeister,
Landgerichtspräsident bei einem Gericht
mit hundert und mehr richterlichen
Planstellen im Bezirk,
Ministerialdirigent,
Sparkassendirektor.

Besoldungsgruppe 6

3142 DM

Ortszuschlag: Ib

Direktor der Landesversicherungsanstalt als Mitglied der Geschäftsführung, Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht¹), Präsident des Landesarbeitsgerichts¹), Präsident des Landessozialgerichts¹), Sparkassendirektor.

Besoldungsgruppe 7

3323 DM

Ortszuschlag: Ia

Direktor der Landesversicherungsanstalt als Vorsitzer der Geschäftsführung, Ministerialdirektor¹), Oberfinanzpräsident²), Präsident des Verwaltungsgerichtshofes³), Regierungspräsident²), Sparkassendirektor, Staatsrat⁴).

Besoldungsgruppe 8

3512 DM

Ortszuschlag: Ia

Oberlandesgerichtspräsident¹), Präsident des Rechnungshofes des Landes Hessen²).

Besoldungsgruppe 8 a

3694 DM

Ortszuschlag: Ia (unbesetzt)

Besoldungsgruppe 9

4063 DM

Ortszuschlag: Ia Staassekretär¹).

1) Erhält als Vertreter des Ministers eine Aufwandsentschädigung von 200 Deutsche Mark.

Besoldungsgruppe 10

4432 DM

Ortszuschlag: Ia

Staatssekretär als Chef der Staatskanzlei¹).

 Erhält eine Aufwandsentschädigung von 350 Deutsche Mark.

Besoldungsgruppe 11

4894 DM

Ortszuschlag: Ia (unbesetzt)"

Artikel 3

Ortszuschlag

- In der Ortszuschlagstabelle (Anlage II des Hessischen Besoldungsgesetzes) sind bei Tarifklasse I b die Besoldungsgruppen "H 3 und H 4" und bei der Tarifklasse II die Besoldungsgruppen "H 1 und H 2" hinzuzufügen.
- Die Ortsklasse B mit sämtlichen Angaben wird gestrichen.
- Die Anlage II des Hessischen Besoldungsgesetzes wird am 1. April 1966 durch die Anlage 3 dieses Gesetzes ersetzt. Die Zuteilung der Besoldungsgruppen zu den Tarifklassen des Ortszuschlages ändert sich entsprechend.

Artikel 4

Zuteilung zu Reisekostenstufen

Die Beamten der Besoldungsgruppen H 1 bis H 3 werden der Reisekostenstufe II und die Beamten der Besoldungsgruppe H 4 der Reisekostenstufe I b zugeteilt.

Artikel 5

Sondervorschriften für Lehrer bei wissenschaftlichen Hochschulen

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- Das Besoldungsdienstalter ist nach den allgemeinen Vorschriften festzusetzen. Vorweg gewährte Dienstalterszulagen bleiben erhalten.
- Die in besonderen Einzelfällen festgesetzten Grundgehälter (Sondergrundgehälter) werden in der Weise neu festgesetzt, daß der bisherige Abstand zum höchsten Sondergrundgehalt erhalten bleibt.
- 3. Die nach bisherigem Recht bewilligten Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehalts werden weitergewährt.

Erhält eine Aufwandsentschädigung von 125 Deutsche. Mark.

¹⁾ Der am 1. Juli 1965 als Vertreter des Ministers als Staatsbeauftragter für das Flüchtlingswesen im Amt befindliche Beamte erhält für seine Person Bezüge nach der Besoldungsgruppe B 8.

Erhält eine Aufwandsentschädigung von 150 Deutsche Mark.

Erhält eine Aufwandsentschädigung von 125 Deutsche Mark.

Erhält eine Aufwandsentschädigung von 250 Deutsche Mark.

Erhält eine Aufwandsentschädigung von 125 Deutsche Mark.

Erhält eine Aufwandsentschädigung von 150 Deutsche Mark.

4. Die am 1. Juli 1965 im Amt befindlichen Hochschullehrer erhalten bis zum 30. September 1965 die bisherigen Einnahmen an Unterrichtsgebühren weiter, mindestens jedoch 3 000 Deutsche Mark jährlich. Ab 1. Oktober 1965 erhalten sie an Stelle der bisherigen Einnahmen an Unterrichtsgebühren eine Abfindung nach folgenden Vorschriften. Für die Berechnung der Abfindung ist der Stand am 1. Oktober 1965 zugrunde zu legen.

Zweiter Abschnitt

Ordentliche und außerordentliche Professoren

- Die bisher gewährleistete Einnahme am Unterrichtsgebühren wird als Unterrichtsgeldpauschale nach Nr. 2 der Allgemeinen Vorschriften zur Besoldungsordnung H sowie der Fußnote¹) zu der Besoldungsgruppe H 3 und der Fußnote¹) zu der Besoldungsgruppe H 4 weitergewährt, soweit nicht nach Nr. 2 eine höhere Unterrichtsgeldpauschale zusteht. Die Unterrichtsgeldpauschale beträgt jedoch mindestens 3 000 Deutsche Mark jährlich.
- 2. War die Einnahme aus der Wahrnehmung der Aufgaben des eigenen Lehrstuhls im Jahresdurchschnitt des Zeitraums vom 1. Oktober 1962 bis 30. September 1965 (durchschnittliche Einnahme) höher als die gewährleistete Einnahme an Unterrichtsgebühren, wird sie bis zu einem Höchstbetrag von 18 000 Deutsche Mark jährlich als Unterrichtsgeldpauschale nach Nr. 2 der Allgemeinen Vorschriften zur Besoldungsordnung H sowie der Fußnote1) zu der Besoldungsgruppe H 3 und der Fußnote¹) zu der Besoldungsgruppe H 4 weitergewährt. Die Unterrichtsgeldpauschale beträgt jedoch mindestens 3 000 Deutsche Mark jähr-
- 3. Für den 18 000 Deutsche Mark übersteigenden Betrag der durchschnittlichen Einnahme wird eine nicht emeritierungsfähige und nicht ruhegehaltfähige Ausgleichsabfindung gewährt. Die Ausgleichsabfindung beträgt:

vom 1. 10. 1965 1. 10. 1970 ab bis bis 10. 1970 30. 9. 1970 30. 9. 1975

für die ersten 7 000 Deutsche Mark

90 v. H. 80 v. H. 70 v. H.

für die weiteren · 5 000 Deutsche Mark

80 v. H. 70 v. H. 60 v. H.

für die weiteren 5 000 Deutsche Mark

70 v. H. 60 v. H. 50 v. H.

für die weiteren 5 000 Deutsche Mark

60 v. H. 50 v. H. 40 v. H.

- Der 40 000 Deutsche Mark übersteigende Betrag der durchschnittlichen Einnahme wird nicht berücksichtigt.
- 4. Bei Hochschullehrern, die erst nach dem 30. September 1962 auf ihren Lehrstuhl berufen worden sind, oder deren Lehrtätigkeit nach diesem Zeitpunkt unterbrochen worden ist, werden bei der Berechnung der durchschnittlichen Einnahme im Sinne der Nrn. 2 und 3 nur die verbleibenden vollen Jahre ihrer Lehrtätigkeit berücksichtigt. Hat der Hochschullehrer die Lehrtätigkeit auf seinem Lehrstuhl noch kein volles Jahr ausgeübt, so ist die mutmaßliche Einnahme eines Jahres zugrunde zu legen.
- Verringert sich der Umfang der Lehrtätigkeit um mehr als ein Drittel gegenüber derjenigen des Zeitraums, der für die Berechnung der durchschnittlichen Einnahme zugrunde gelegt worden ist, so ist die Ausgleichsabfindung entsprechend neu festzusetzen.
- 6. Für Hochschullehrer, die erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes als außerordentliche und ordentliche Professoren in den Landesdienst berufen worden sind, aber bereits vorher als Lehrstuhlinhaber Einnahmen an Unterrichtsgebühren aus einer Lehrtätigkeit einer wissenschaftlichen Hochschule bezogen haben, gelten die Nr. 2 bis 5 entsprechend. Dabei ist die vom früheren Dienstherrn ermittelte durchschnittliche Einnahme auch dann zugrunde zu legen, wenn sie nach einem anderen als dem in Nr. 2 bestimmten Zeitabschnitt berechnet worden ist.

Dritter Abschnitt

Sonstige Hochschullehrer, Oberassistenten, Oberärzte, Oberingenieure und Lektoren

- Die Einnahme an Unterrichtsgebühren im Jahresdurchschnitt in der Zeit vom 1. Oktober 1962 bis 30. September 1965 (durchschnittliche Einnahme) wird bis zu einem Höchstbetrag von 1 200 Deutsche Mark jährlich nach Maßgabe der Fußnoten¹) und ²) zu der Besoldungsgruppe H 1 oder von 2 400 Deutsche Mark jährlich nach Maßgabe der Fußnoten¹) und ²) zu der Besoldungsgruppe H 2 und der Fußnote¹) zu der Besoldungsgruppe H 2 als Unterrichtsgeldpauschale weitergewährt. Der Zweite Abschnitt Nr. 2 Satz 1, Nr. 4 und 5 gelten entsprechend.
- 2. Den Dozenten, Oberärzten, Oberassistenten und Oberingenieuren wird die Unterrichtsgeldpauschale nach Nr. 1 auch gewährt, wenn sie zum Wissenschaftlichen Rat und Professor oder Abteilungsvorsteher in den Besoldungsgruppen H 2 oder H 3 befördert werden. Das gleiche gilt, wenn ein Wissenschaftlicher Rat der Besol-

- dungsgruppe H 2 zum Wissenschaftlichen Rat und Professor der Besoldungsgruppe H 3 ernannt wird.
- Die Lektoren, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt waren, erhalten in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Zweiten Abschnitts Nr. 2 Satz 1 eine Unterrichtsgeldpauschale. Der Zweite Abschnitt Nr. 4 und 5 gelten entsprechend.

Artikel 6

Uberleitung und Besitzstandwahrung

- Die nach diesem Gesetz neu eingestuften Beamten und Richter werden nach der als Anlage 2 beigefügten Übersicht in die neuen Besoldungsgruppen übergeleitet.
- 2. Ist das Besoldungsdienstalter eines Beamten oder Richters dem bisherigen Recht entsprechend festgesetzt und ergäbe sich auf Grund des Art. 1 Nr. 3 Buchst. b, c und e und Nr. 4 und 5 dieses Gesetzes für den Betroffenen ein ungünstigeres Besoldungsdienstalter, so verbleibt es bei der bisherigen Festsetzung.
- 3. Das nach bisherigem Recht festgesetzte Besoldungsdienstalter der am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Beamten der Besoldungsgruppe A 16 a bleibt für diese Besoldungsgruppe unverändert.
- 4. Das nach bisherigem Recht festgesetzte Besoldungsdienstalter der am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Beamten der Besoldungsgruppe A 16 a, die auf Grund der Überleitungsübersicht (Anlage 2 zu diesem Gesetz) in die Besoldungsgruppe H 3 übergeleitet werden, bleibt für diese Besoldungsgruppe unverändert.

Artikel 7

Änderung des Hessischen Beamtengesetzes¹)

Das Hessische Beamtengesetz vom 21. März 1962 (GVBl. S. 173) wird wie folgt geändert:

1. Als § 23 a wird eingefügt:

"§ 23 a

Bewerber für die Laufbahnen des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes können vor dem Vorbereitungsdienst in einem Praktikum beschäftigt werden. Das Praktikum wird durch die Einberufung als Praktikant begründet und endet außer durch Tod

- 1. mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf
- 2. durch Entlassung.

Der Praktikant steht in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis.

Die für Beamte im Vorbereitungsdienst geltenden Vorschriften dieses

- Gesetzes finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an Stelle des Unterhaltszuschusses eine Unterhaltsbeihilfe gewährt wird."
- 2. Dem § 25 wird als Abs. 3 angefügt:
 - "(3) Für die in § 57 Nr. 1 und 2 genannten Beamten und den Generalstaatsanwalt kann die Landesregierung die Probezeit abkürzen."
- Dem § 27 wird als Abs. 4 angefügt: "(4) Für die in § 57 Nr. 1 und 2 genannten Beamten kann die Landesregierung die Probezeit abkürzen."
- 4. § 72 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - "(3) Lehnt ein Beamter aus Gewissensgründen die Ablegung eines Eides ab, so kann er statt der Worte "ich schwöre" die Worte "ich gelobe" oder die nach dem Bekenntnis seiner Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft an die Stelle des Eides tretende Beteuerungsformel gebrauchen."
- 5. § 172 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 "(2) Als Höchstgrenze gelten
 - für Ruhestandsbeamte bis zum Ende des Monats, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollenden, die für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet; dies gilt nicht, soweit in Nr. 2 etwas anderes bestimmt ist,
 - 2. für Ruhestandsbeamte, die als Polizeivollzugsbeamte oder als Beamte des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren in den Ruhestand versetzt wurden oder in den Ruhestand getreten sind, vom Ersten des auf die Vollendung ihres sechzigsten Lebensjahres folgenden Monats an bis zur Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres der Betrag nach Nr. 1, erhöht um fünfunddreißig vom Hundert des Betrages des Gesamteinkommens aus der Versorgung und der Verwendung im öffentlichen Dienst, der diese Höchstgrenze übersteigt,
 - 3. für Ruhestandsbeamte vom Ersten des auf die Vollendung ihres fünfundsechzigsten Lebensjahres folgenden Monats an und für Witwen der Betrag nach Nr. 1, erhöht um sechzig vom Hundert des Betrages des Gesamteinkommens aus der Versorgung und der Verwendung im öffentlichen Dienst, der diese Höchstgrenze übersteigt,

¹⁾ Andert GVBl. II 320-20

- 4. für Waisen
 - vierzig vom Hundert des Betrages nach Nr. 1, erhöht um sechzig vom Hundert des Betrages des Gesamteinkommens aus der Versorgung und der Verwendung im öffentlichen Dienst, der diese Höchstgrenze übersteigt."
- b) Abs. 4 erhält folgende Fassung: "(4) Als Höchstgrenze nach Abs. 2 Nr. 1 gilt mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinviertelfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1; Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Bei der Ruhensberechnung für einen früheren Beamten mit Dienstbezügen oder Unterhaltszuschuß, der Anspruch auf Versorgung nach § 156 hat, ist mindestens ein Betrag als Versorgung zu belassen, der unter Berüchsichtigung seiner Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge des Dienstunfalles dem Unfallausgleich entspricht."
- 6. § 176 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort "befindet" die Worte "oder ein freiwilliges soziales Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet" eingefügt.
 - b) In Abs. 2 werden die Worte "fünfundzwanzigsten" und "fünfundzwanzigste" jeweils durch die Worte "siebenundzwanzigsten" und "siebenundzwanzigste" ersetzt.
- 7. § 198 Abs. 1 erhält folgende Fassung: "(1) Hochschullehrer im Sinne dieses Gesetzes sind die zu Beamten ernannten ordentlichen und außerordentlichen Professoren, Wissenschaftlichen Räte und Professoren sowie die Dozenten bei der Technischen Hochschule in Darmstadt, der Johann-Wolfgang - Goethe' - Universität in Frankfurt am Main, der Justus-Liebig-Universität in Gießen und der Philipps-Universität in Marburg an der Lahn einschließlich der Hochschulen für Erziehung sowie bei dem Deutschen Institut für Internationale Pädagogische Forschung in Frankfurt am Main."
- 8. § 199 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 - "Hochschullehrer können nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung abgeordnet oder versetzt werden."
 - b) Abs. 4 erhält folgende Fassung: "(4) Die ruhegehaltfähige Dienstzeit kann zur Gewinnung hervorragender ordentlicher oder außerordentlicher Professoren abweichend von § 125 Abs. 1 Satz 1 fest-

- gesetzt werden. Die Entscheidung trifft der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen."
- 9. Dem § 200 wird als Abs. 2 angefügt: "(2) Der Kultusminister kann außerordentlichen Professoren auf Antrag der wissenschaftlichen Hochschule die Bezeichnung sowie die akademischen Rechte und Pflichten eines ordentlichen Professors verleihen."
- 10. In § 201 Abs. 1 Satz 1 werden hinter den Worten "außerordentliche Professoren" die Worte "bei wissenschaftlichen Hochschulen" angefügt.
- 11. § 202 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Durch die Entpflichtung wird die allgemeine beamtenrechtliche Stellung des ordentlichen oder außerordentlichen Professors nicht verändert. Er erhält die Dienstbezüge weiter, die er im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Entpflichtung bezogen hat, steigt jedoch in den Dienstaltersstufen nicht mehr auf. Unterrichtsgeldpauschalen fallen weg. Zu den Dienstbezügen gehören
 - das nach dem Besoldungsrecht zuletzt bezogene Grundgehalt oder die zuletzt bezogenen, dem Grundgehalt entsprechenden Dienstbezüge,
 - 2. der nach dem Besoldungsgesetz zustehende Ortszuschlag,
 - sonstige Dienstbezüge, die nach der Entpflichtung auf Grund des Besoldungsrechts oder des Haushaltsplans weiterzuzahlen sind; Zulagen und Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehalts werden nur berücksichtigt, soweit sie ruhegehaltfähig sind.
 - (2) Für die Anwendung der Vorschriften der §§ 170 Abs. 2, 172, 173 und 177 gelten die entpflichteten Hochschullehrer nach Abs. 1 als Ruhestandsbeamte und ihre Bezüge (Emeritenbezüge) als Ruhegehalt. Die Bezüge gelten auch als Höchstgrenze im Sinne von § 172 Abs. 2 Nr. 1. Die Höchstgrenze gilt nicht für die Einnahmen auf Grund von Lehraufträgen an wissenschaftlichen Hochschulen."
 - In § 203 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "eines im Amt verstorbenen oder" gestrichen.
 - 13. § 209 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Auf die übrigen wissenschaftlichen Assistenten, die zu Beamten ernannt sind, sind die für Beamte auf Probe geltenden Vorschriften über die Versetzung in den Ruhestand und die Versorgung anzuwenden."
 - 14. In § 222 Satz 1 wird das Wort "fünfundzwanzigste" durch das Wort "siebenundzwanzigste" ersetzt.

Artikel 8

Anderung des Gesetzes über die Regelung der Ministerbezüge¹)

Das Gesetz über die Regelung der Ministerbezüge in der Fassung vom 16. Februar 1953 (GVBl. S. 13) geändert durch § 35 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 21. Dezember 1957 (GVBl. S. 177) wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Die Staatsminister erhalten vom Beginn des Kalendermonats an, in dem sie gewählt oder ernannt werden, bis zum Schluß des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, folgende Amtsbezüge:
 - 1. ein Amtsgehalt:

der Ministerpräsident in Höhe des um ein Drittel,

die Minister in Höhe des um ein Zehntel

erhöhten Grundgehalts der Besoldungsgruppe 10 der Besoldungsordnung B des Hessischen Besoldungsgesetzes;

- 2. eine Wohnungsentschädigung nach den Höchstsätzen, die für die Beamten des Landes in der Ortsklasse S vorgesehen sind;
- 3. Kinderzuschläge nach den für die Beamten des Landes geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften;
- 4. eine Dienstaufwandsentschädigung: der Ministerpäsident von

monatlich 700 Deutsche Mark,

die Minister von

monatlich 350 Deutsche Mark;

5. eine Entschädigung für getrennte Haushaltführung, wenn ihnen die Verlegung des eigenen Hausstandes an den Sitz der Landesregierung unzumutbar ist und sie nicht täglich an ihren Wohnsitz zurückkehren können, für die Dauer der Fortführung des Hausstandes an einem anderen Ort, in Höhe von 200 Deutsche Mark monatlich.

Die Amtsbezüge werden monatlich im voraus gezahlt."

- 2. Dem § 1 werden als Abs. 6 und 7 angefügt:
 - "(6) Die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie über Tuberkulosehilfe gelten entsprechend.
 - (7) Den Staatsministern steht in Abweichung von § 41 der Reichshaushaltsordnung ein Dienstkraftwagen zur alleinigen Benutzung zur Verfügung. Bei Fahrten über die Grenzen

der Bundesrepublik hinaus bedarf es der Zustimmung des Ministerpräsidenten. Das Nähere regelt die Landesregierung,"

- 3. Dem § 3 wird als Abs. 3 angefügt:
 - "(3) Das Ruhegehalt beträgt fünfunddreißig vom Hundert des Amtsgehalts und der Wohnungsentschädigung; es steigt mit jedem Jahr der ruhegehaltfähigen Amtszeit um drei vom Hundert dieser Bezüge bis zum Höchstfähigen Amtszeit um drei vom Hundert. Ein Rest der ruhegehaltfähigen Amtszeit von mehr als einhundertzweiundachtzig Tagen gilt als vollendetes Amtsjahr. Sofern die Berechnung des Ruhegehalts nach den versorgungsrechtlichen Bestimmungen für die Bamten des Landes Hessen günstiger ist, ist das Ruhegehalt nach diesen Bestimmungen zu berechnen."
- 4. Der bisherige § 3 Abs. 3 wird Abs. 4. In ihm wird in Satz 2 die Zahl "zwei" durch die Zahl "drei", in Nr. 1 die Worte "Buchstabe a bis c" durch die Worte "Nr. 1 und 2", in Nr. 2 die Worte "Buchstabe a und b" durch die Worte "Nr. 1 und 2" sowie in Satz 4 die Worte "Buchstabe c" durch die Worte "Nr. 3" ersetzt.
- 5. § 3 Abs. 4 bis 6 werden Abs. 5 bis 7.
- 6. § 3 Abs. 7 wird Abs. 8. In ihm wird die Klammer "(§ 1 Absatz 2 Buchstabe a und b)" durch die Klammer "(§ 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2) " ersetzt.
- 7. § 3 Abs. 8 und 9 werden Abs. 9 und 10.
- 8. § 3 Abs. 10 wird Abs. 11. In ihm werden die Worte "Absatz 3" durch die Worte "Abs. 4" sowie die Worte "Absatz 5" durch die Worte "Abs. 6"
- 9. § 3 Abs. 11 bis 13 werden die Abs. 12 bis 14.

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise²)

Das Gesetz über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. Oktober 1953 (GVBl. S. 172) in der Fassung des Vierten Änderungsgesetzes vom 1. Juni 1962 (GVBl. I S. 277) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 3 wird als Satz 2 angefügt:

"Hat ein hauptamtlicher Wahlbeamter für einen Zeitraum, für den ihm Amtsbezüge zu zahlen sind, aus einer Verwendung im Landes-, Gemeinde- oder sonstigen öffentlichen Dienst des Landes Hessen Anspruch auf Diensteinkommen, Wartegeld oder sonstige Bezüge, so ruht für die Dauer des Zusammentreffens der Anspruch auf diese Bezüge bis zur Höhe des Betrages der Amtsbezüge."

¹⁾ Ändert GVBI. II 13-1

²⁾ Andert GVBI. II 321-6

- 2. § 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
 - "(6) Werden die Grundgehälter der Beamten oder die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger des Landes allgemein erhöht oder vermindert, so ändern sich die Amtsgehälter der hauptamtlichen Wahlbeamten und die Bezüge der Versorgungsempfänger entsprechend."
- 3. Dem § 2 wird als Abs. 7 angefügt: "(7) In den Fällen der Abs. 3 und 4 ist die tatsächliche Eingruppierung auch für die Höhe der übrigen Amtsbezüge und für die Reisekostenstufe maßgeblich."
- 4. In § 12 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "und diese Tätigkeit wegen der Übernahme des Wahlamtes aufgegeben haben" gestrichen.
- 5. § 16 Satz 2 erhält folgende Fassung: "Der Minister des Innern wird ermächtigt, die Sätze des Amtsgehalts und die Erhöhung oder Verminderung der Versorgungsbezüge, die sich aus Anderungen nach § 2 Abs. 6 ergeben, im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen."
- 6. a) Die Amtsgehälter der kommunalen Wahlbeamten werden in der Tabelle der Amtsbezüge (Anlage zu § 2 des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise) jeweils um eine Gruppe mit der Maßgabe höher festgesetzt, daß das Amtsgehalt

in der Gruppe W 15 4650 Deutsche Mark und in der Gruppe L 6 3 323 Deutsche Mark

beträgt.

b) Die Sätze der monatlichen Dienstaufwandsentschädigung werden wie folgt festgesetzt:

W 1 bis W 3 100 Deutsche Mark 150 Deutsche Mark W4W 5 bis W 7 200 Deutsche Mark 250 Deutsche Mark W 8 bis W 10 350 Deutsche Mark W 11 bis W 13 W 14 bis W 15 500 Deutsche Mark L 1 bis L 3 250 Deutsche Mark L 4 bis L 6 350 Deutsche Mark.

- c) Für die Höhe des Ortszuschlages werden zugeteilt: die Gruppen W 1 bis W 6 der Tarifklasse II, die Gruppen W 7 bis W 11 und die Gruppen L 1 bis L 5 der Tarif
 - klasse I b und
 - die Gruppen L 1 bis L 5 der Tarifklasse I b und
 - die Gruppen W 12 bis W 15 und die Gruppe L 6 der Tarifklasse I a.
- d) Vom 1. April 1966 an werden die Gruppen der Wahlbeamten folgenden Tarifklassen des Ortszuschlages zugeteilt:

- die Gruppen W 1 bis W 4 der Tarifklasse II, die Gruppen W 5 bis W 8 und
- die Gruppe L 1 der Tarifklasse I b und
- die Gruppen W 9 bis W 15 und die Gruppen L 2 bis L 6 der Tarifklasse I a.
- e) Für die Höhe der Reisekostensätze werden zugeteilt: die Gruppen W 1 bis W 7 der Reisekostenstufe II, die Gruppen W 8 bis W 11 und die Gruppen L 1 bis L 6 der Reisekostenstufe I b und die Gruppen W 12 bis W 15 der Reisekostenstufe Ia.
- f) Der Minister des Innern wird ermächtigt, die Tabelle der Amtsbezüge in der neuen Fassung bekanntzumachen.

Artikel 10

Anderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes1)

Das Hessische Personalvertretungsgegesetz vom 23. Dezember 1959 (ĞVBI. S. 83) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 23 Satz 1 wird das Wort "zwei" durch das Wort "drei" ersetzt.
- 2. In § 24 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte "eines Jahres" durch die Worte "von achtzehn Monaten" ersetzt.
- 3. § 29 Abs. 2 erhält folgende Fassung: "(2) Die Amtszeit der Jugendvertretung (§ 22 Abs. 2) beträgt zwei Jahre. Im übrigen gelten für die Jugendvertreter die Vorschriften dieses Titels, mit Ausnahme des § 24 Abs. 1 Nr. 1, sinngemäß."

Artikel 11

Anderung des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen²)

Das Gesetz über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93) in der Fassung vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 429) wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Amtsgehalt, Ortszuschlag und Reisekostenstufe des Ersten Landesdirektors bestimmen sich nach Gruppe W 12, und des Zweiten Landesdirektors nach Gruppe W 11 der Anlage (Tabelle der Amtsbezüge) zu dem Gesetz über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise."

Artikel 12

Neufassung von Gesetzen

1. Der Ministerpräsident wird ermächtigt, das Gesetz über die Regelung der Ministerbezüge in der Fassung

¹⁾ Andert GVBl. II 326-2

²⁾ Andert GVBi. II 300-5

- dieses Gesetzes mit neuem Datum bekanntzumachen.
- Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, das Hessische Besoldungsgesetz in der Fassung dieses Gesetzes mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei redaktionelle Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 13 Inkrafttreten

 Dieses Gesetz tritt wie folgt in Kraft: Art. 1 Nr. 7 Buchst. c und Art. 7 Nr. 6 Buchst. a mit Wirkung vom 1. April 1964, Art. 3 Nr. 3 am 1. April 1966,

Art. 9 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. März 1963,

die übrigen Bestimmungen mit Wirkung vom 1. Juli 1965.

 Die durch Art. 10 Nrn. 1 und 2 geänderten Bestimmungen gelten erstmalig für die Personalvertretungen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählt werden.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 6. Juli 1965

Der Hessische Ministerpräsident Zinn Der Hessische Minister der Finanzen Osswald

Anlage 1

BESOLDUNGSORDNUNG H

Lehrer bei wissenschaftlichen Hochschulen, Oberassistenten, Oberärzte und Oberingenieure

Allgemeine Vorschriften:

- Zur Gewinnung oder Erhaltung hervorragender Lehrkräfte können die ordentlichen und außerordentlichen Professoren
 - a) Dienstalterszulagen vorweg bewilligt,
 - b) in besonderen Einzelfällen Sondergrundgehälter
 - in Besoldungsgruppe H 3 bis zu 2 331 Deutsche Mark,
 - in Besoldungsgruppe H 4 bis zu 2797 Deutsche Mark,
 - c) darüber hinaus zur Ergänzung des Grundgehalts ruhegehaltfähige und nicht ruhegehaltfähige Zuschüsse in Besoldungsgruppe H 3 bis zu 600 Deutsche Mark,
 - in Besoldungsgruppe H 4 bis zu 700 Deutsche Mark, erhalten.
- 2. Die Hochschullehrer erhalten für eine angemessene Vertretung ihres Fachs in der Lehre nach Maßgabe der Fußnoten zu den einzelnen Besoldungsgruppen eine Unterrichtsgeldpauschale. Die oberste Dienstbehörde kann die Unterrichtsgeldpauschale ganz oder teilweise weitergewähren,

- a) wenn dem Hochschullehrer im öffentlichen Interesse Aufgaben zugewiesen werden, welche die Ausübung der Lehrtätigkeit vorübergehend ausschließen oder
- b) wenn der Hochschullehrer für eine wissenschaftliche Tätigkeit unter Belassung von Dienstbezügen beurlaubt oder von seinen Lehrverpflichtungen freigestellt wird.

Bei vorübergehender Verhinderung durch Krankheit wird die Unterrichtsgeldpauschale für längstens sechs Monate weitergewährt.

Vorstehende Regelung gilt auch für die Unterrichtsgeldpauschale der Oberassistenten, Oberärzte und Oberingenieure.

Die zur Ausführung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

- 3. Die Unterrichtsgeldpauschale ist nicht ruhegehaltfähig und nicht emeritierungsfähig. Ihr Mindestbetrag wird bei den ordentlichen und außerordentlichen Professoren jedoch mit einem Zwölftel den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen hinzugerechnet.
- 4. Der entpflichtete Hochschullehrer erhält für seine Lehrtätigkeit einen Anteil an den Studiengebühren oder eine Pauschale für die Semesterwochenstunde.

Besoldungsgruppe 1

	1049	1106	1163	1220 —	1277	ء
	1334	1391 —	1448 —	1505	1562	
,	1619	1676 1	733.DM			

Ortszuschlag: II

Dozent bei einer wissenschaftlichen Hochschule¹),

Oberarzt bei einer wissenschaftlichen Hochschule²),

Oberassistent bei einer wissenschaftlichen Hochschule²),

Oberingenieur bei einer wissenschaft-lichen Hochschule²).

Besoldungsgruppe 2

Ortszuschlag: II

Wissenschaftlicher Rat und Professor bei einer wissenschaftlichen Hochschule¹).

Besoldungsgruppe 3

Ortszuschlag: Ib

Außerordentlicher Professor bei einer wissenschaftlichen Hochschule¹)²),

Außerordentlicher Professor bei dem Deutschen Institut für Internationale Pädagogische Forschung in Frankfurt am Main,

Wissenschaftlicher Rat und Professor als Abteilungsvorsteher bei einer wissenschaftlichen Hochschule³)⁴).

- 1) Erhält eine Unterrichtsgeldpauschale von mindestens 3000 Deutsche Mark, höchstens 18 000 Deutsche Mark jährlich. Eine Unterrichtsgeldpauschale von mehr als 12 000 Deutsche Mark bedarf der Zustimmung des Ministers der Finanzen.
- 2) Die Rektoren und Dekane bei wissenschaftlichen Hochschulen erhalten für die Dauer ihrer Amtstätig-keit eine nicht ruhegehaltfähige Amtszulage, deren Höhe der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen bestimmt.
- Erhält eine Unterrichtsgeldpauschale von 2400 Deutsche Mark.
- 4) Nur in den vom Kultusminister bestimmten Stellen.

Besoldungsgruppe 4

Ortszuschlag: Ib

Ordentlicher Professor bei einer wissenschaftlichen Hochschule¹)²),

Ordentlicher Professor bei dem Deutschen Institut für Internationale Pädagogische Forschung in Frankfurt am Main.

Erhält eine Unterrichtsgeldpauschale von 1200 Deutsche Mark, als außerplanmäßiger Professor von 2400 Deutsche Mark jährlich.

Erhält für seine Lehrtätigkeit als Privatdozent eine Unterrichtsgeldpauschale von 1200 Deutsche Mark, als außerplanmäßiger Professor von 2400 Deutsche Mark jährlich.

Erhält eine Unterrichtsgeldpauschale von 2400 Deutsche Mark jährlich.

¹⁾ Erhält eine Unterrichtsgeldpauschale von mindestens 3000 Deutsche Mark, höchstens 18 000 Deutsche Mark jährlich. Eine Unterrichtsgeldpauschale von mehr als 12 000 Deutsche Mark bedarf der Zustimmung des Ministers der Finanzen.

²⁾ Die Rektoren und Dekane bei wissenschaftlichen Hochschulen erhalten für die Dauer ihrer Amtstätig-keit eine nicht ruhegehaltfähige Amtszulage, deren Höhe der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen bestimmt.

Uberleitungsübersicht

Anlage	2

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Bes Gruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Bes Gruppe	Ergänzende Bestimmungen
1	. 2	3	4	5
Betriebswart	A 2	Betriebsoberwart	A 4	
Feldhüter	A 2	Detitepsoper wart	A 4 A 3	
Gartenaufseher	A 2		_	
Gartenoberaufseher	A 2		A 3	
Hausmeister	A 2		A 4	
Institutsgehilfe	A 2		A 3	
Justizwachtmeister	A 2		A 3	
Laboratoriumsgehilfe		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	A 3	
Lagerwärter	A 2		A 3	
Lageroberwärter	A 2 A 2		A 3	and the second second
Museumsaufseher	A 2		A 4	
Museumsoberauf-			A 3	
seher	A 2		A 4	
Oberamtsgehilfe	A 2	Hauptamtsgehilfe	A 3	nur die bei Inkrafttre-
				ten dieses Gesetzes vorhandenen Ober- amtsgehilfen
Schloßaufseher	A 2		A 3	amisgennien
Schloßoberaufseher	A 2		A 4	
Steuerwachtmeister	A 2		A 3	
Wächter	A 2	- , * .	A 3	
Feldschütz	A 3		A 4	
Gestütwärter	A 3	<u> </u>	A 4	· ·
Hauptamtsgehilfe	A 3	Amtsmeister	A 4	nur die bei Inkrafttre-
		,	• • • • • • • • • • • • • • • • • • •	ten dieses Gesetzes vorhandenen Haupt- amtsgehilfen
Hausmeister	A 3		A 4	3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3
Justizoberwacht-	A 3	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	A 4	
meister			\$ 1 m	
Laborant	A 3	,	A 4	
Lagerverwalter	A 3	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	A 5	
Schloßverwalter	A 3		A 5	
Steuerober- wachtmeister	A 3	· <u></u>	A 4	
Gestütoberwärter	A 4		A 5	
Justizhaupt- wachtmeister	A 4	<u></u>	A 5	
Steuerhaupt- wachtmeister	A 4	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	A 5	
Erzieher bei einem Landesjugendheim	A 5	$\frac{1}{2} \frac{2\pi}{2} \frac{1}{2} 1$	A 6	
Forstwart	A 5	Revierforstwart	A 6	
Krankenpfleger	A 5		A 6	
Krankenschwester	A 5		A 6	
Oberwachtmeister im Strafvollzugsdienst	A 5		A 6	
Oberwachtmeister bei einem Polizei- gewahrsam	A 5	<u>-</u>	A 6	
Präparator	A 5	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	A 6	
Sattelmeister	A^{r} 5	Obersattelmeister	A 6	
		- serpreferring ret	A. U.	and the second s

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Bes Gruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Bes Gruppe	Ergänzende Bestimmungen
. 1	2 .	3	4	5
Abteilungspfleger	A 6	 .	A 7	
Abteilungsschwester	A 6		A 7	•
Hauptwachtmeister	A 6		- A 7	
im Strafvollzugsdien		:	7	
Hauptwachtmeister bei einem Polizei- gewahrsam	A 6	-	A 7	
Oberpräparator	A 6	Part and	A 7	
Oberpfleger	A 7	··	A 8	
Oberschwester	A 7		A. 8	
Verwalter im Strafvollzugsdienst'	A 7		A 8	
Hauptbrandmeister	A 8		A 8a	
Hauptwerkmeister	A 8	Hauptwerkmeister Strafvollzugsdienst	t	nur soweit im Straf vollzugsdienst tätig
Kriminalhauptmeiste	er A 8	_	A. 8a	
Oberin	A 8		A 8a	
Oberverwalter im Strafvollzugsdienst	A 8	_	A 8a	
Pflegevorsteher	A. 8	******	A 8a	
Polizeihauptmeister	A 8	- .	A 8a	
Stenograph der Stad Frankfurt am Main	it A 10	Stadtoberinspektor	r —	• .
Hauptlehrer als Leit einer Volksschule m drei bis sechs Schul- stellen	it	· -	A 12	
Konrektor an einer	A 10c		A 12	
Volksschule mit mi destens vierzehn Schulstellen		:		
Lehrer an einer Volksschule	A 10c	_	A 11 A 11a	bis 31. Dezember 1967 ab 1. Januar 1968
Oberschullehrer	A 10c		A 11a	bis 31. Dezember 1967
			A 12	ab 1. Januar 1968
Realschullehrer	A 10c		A 11a A 12	bis 31. Dezember 1967 ab 1. Januar 1968
Fachschuloberlehren	r A 11		A 11a	
Hauptlehrer als Leit	ter A 11	Rektor als Leiter	A 13	,
einer Sonderschule mit drei oder vier Schulstellen		einer Sonderschule mit drei bis elf Schulstellen	e , ,	
Konrektor an eine	r A 11	Datasterien	. A 13	:
Sonderschule mit mindestens zwölf	L AII		A. 13	•
Schulstellen Oberlehrer im	A 11	_	A 12a	
Strafvollzugsdienst Polizeifachschul-	A 11	. —	A 12a	
oberlehrer Realschulkonrektor an einer Realschule mit mindestens zweiten zu einer	e ei		- A 12a	•
vollausgebauten Zi	-		A 40	•
Realschulrektor als Leiter einer Real- schule mit mindeste	•	. — .	A 13	
einem vollausge- bauten Zug		•		

Bisherige Amtsbezeichnung	Bishe Bes Gru <u>r</u>	s	Neue Amtst	ezeichnung		В	eue es ıppe	Ergänzende Bestimmungen
1	- 2	2		3			4	. 5
Realschulrektor als Leiter einer Real- schule mit drei bis fünf aufsteigenden Klassen	A	11	:	- .		A	12a	
Rektor als Leiter einer Sonderschule mit fünf bis elf Schulstellen	A.	11	einer mit d	or als Leiter Sonderschule rei bis elf stellen		Α	13	•
Rektor an einer Volksschule	A	11	-			\mathbf{A}_{\cdot}	12a	
Sonderschullehrer	A	11	,	 .		A	12a	
Volks- und Realschul konrektor an einer Volks- und Realschul mit mindestens einen vollausgebauten Zug	e 1	11				A	12a	
an der Realschule								
Blindenoberlehrer	A	12		- .			12a 13	nur als ständiger Ver- treter des Direktors einer Landesblinden- schule
Polizeifachschulober- lehrer	A	12	Polize	eifachschulrek	tor	A	13	schure
Realschulrektor als Leiter einer Real- schule mit min- destens zwei voll- ausgebauten Zügen	A	12	Leiter schule einem	chulrektor al: e einer Real- e mit mindest vollausge- n Zug		Α,	13	
Rektor als Leiter einer Sonderschule mit mindestens zwölf Schulstellen	A	12				A	13a	
Taubstummenober-	A	12					12a	•
lehrer				•	٠.	A	13	nur als ständiger Ver- treter des Direktors ei- ner Landesgehörlosen- schule
Volks- und Real-	A	12				A	13	
schulrektor an einer Volks- und Realschul mit mindestens einem vollausge- bauten Zug an der Realschule	e .	,		,			-	• • • • • • • • • • • • • • • • • • •
Baurat im technischer Schuldienst	ı A	13				A A	13 13a	nach Richtlinien des Fachministers und des Direktors des LPA sind
				· .				so viele Bauräte im technischen Schuldienst der Bes.Gr. A 13 nach Bes.Gr. A 13 a überzu- leiten, daß sich die Zahl der in den Bes.Gr. A 13
	e.			• •				und A 13 a eingereihten Bauräte im technischen Schuldienst wie 1:1 verhält

Bisherige Amtsbezeichnung	Bishe Be Gru		,	Neue Amtsb	ezeichn	ung	<u>.</u>	В	eue es ippe	Ergänzende Bestimmungen
.1		2 `			3.				4	5
Direktor bei einem staatlichen Theater	A	13	-					A	13a	• • •
Direktor der Staat- lichen Schlösser und Gärten	· A	13			- .	- 198		A	14	
Direktor des Saal- burgmuseums	· A	13			_			Á	14	,
Dozent als Leiter einer Zweigstelle des Lehrerfortbil-	A	13		Studie	enrat *				13 13a	von der neunten Dienst- altersstufe an
dungswerkes		٠,							-	•
Dozent am Hessische Lehrerfortbildungs- werk	n A	13		Studie	enrat	•			13 13a	von der neunten Dienst- altersstufe an
Dozent an einer wissenschaftlichen Hochschule	. A	13				* ::		Η	1	
Gartenbaurat	A	13			_	·	* * 2	A	13a	von der neunten Dienst- altersstufe an, soweit im landwirtschaftlichen
		4				i				Schuldienst tätig
			·				•	_		
Landwirtschaftsrat	A	13			-		1.	A	13a	von der neunten Dienst- altersstufe an, soweit im landwirtschaftlichen
* * * * * * * * * * * * * * * * * * *				*						Schuldienst tätig
Polizeiarzt		13		zinalr		,		_	_	•
Regierungsarzt	A	13		Regie zinalr	rungsn at	nedi-		. –	_	
Schulpsychologe und Lehrer an Volks Real- und Sonder-		13				i		Α	13a	von der neunten Dienst- altersstufe an
schulen	•				. .					
Studienrat	· A	13						A	13a	von der neunten Dienst- altersstufe an
Studienrat		13 13a		Obers	tudien	rat		A	14	nur als ständiger Ver- treter eines Oberstu- diendirektors als Leiter
					E.			•		einer Berufs-, Berufs-
	1								at 2	fach- oder Fachschule oder als Leiter eines Studienseminars
•										
Wissenschaftlicher Assistent an einer	A	13		Wisse Assist		tlicher	-	-		
wissenschaftlichen Hochschule							_		_	•
Wissenschaftlicher Rat an einer wissenschaftlichen	A	13		Akad	emisch	er Rat	t			
Hochschule										
Direktor einer Landesblindenschule		13a		:			-	A	14	
Direktor einer Landesgehörlosen- schule	A	13a						A	14	
general section of the section of th										

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Bes Gruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Bes Gruppe	Ergänzende Bestimmungen
1 .	2	3	4	5
Dozent an einer wissenschaftlichen Jochschule als außerplanmäßiger	A 13a	Dozent bei einer wissenschaftlichen Hochschule	H 1	
Professor				behält in Besoldung
Dberarzt an einer vissenschaftlichen Iochschule	A 13a	Oberarzt bei einer wissenschaftlichen Hochschule	H 1	gruppe H 1 die bish rige unwiderruflich und ruhegehaltfähig
Dberassistent an iner wissenschaft- ichen Hochschule	A 13a	Oberassistent bei einer wissenschaft- lichen Hochschule	H 1	Zulage von 54 Deu sche Mark
Dberingenieur an iner wissenschaft- chen Hochschule	A 13a	Oberingenieur bei einer wissenschaft- lichen Hochschule	H 1	
olizeidirektor in tädten mit mehr	A 13a	— —	A 14	
ls 40 000 bis 100 000 inwohnern				
	- A 13a		A 14	
egierungsschulrat	A 13a	`Oberregierungs- schulrat	A 14a	
chulrat	A 13a	1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 -	A 14	
issenschaftlicher at als Abteilungs-	A 13a ,	Wissenschaftlicher Rat und Professor	H 2	
orsteher an einer chnischer Hoch- hule oder als ißerplanmäßiger	,	bei einer wissenschaftlichen Hochschule		
ofessor		. <u>.</u>	=	
berforstmeister s Leiter eines deutungsvollen orstamtes	A 13a	Forstmeister		behält für seine Perso die bisherige Amtsbe zeichnung
ntsgerichtsrat	A 13b	Oberamtsrichter	۸ 145	
	11 100	Oberdintsriciter	A 14a	nur als aufsichtführen der Richter eines Amts gerichts mit einer bi
			•	drei richterlichen Plan stellen,
				nur als ständiger Ver treter eines in der Bes Gr. A 15 eingestufter
rufsschuldirektor } chschuldirektor }	A 14	Studiendirektor	A 14a	Amtsgerichtsdirektors nur als Leiter einer Be-
	. Oraș		· '	rufsschule, einer Be- rufsfachschule, einer Fachschule
				mit weniger als zwan- zig Schulstellen
		Oberstudiendirektor	A 15	nur als Leiter einer Be-
	ı			rufsschule, einer Berufs- fachschule, einer Fach- schule
				mit mindestens zwanzig Schulstellen oder als Leiter eines Studien-
	i			seminars
		Oberlandwirtschafts- rat als Direktor einer landwirtschaftlichen	A 14a	nur als Leiter einer landwirtschaftlichen Fachschule

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Bes Gruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Bes Gruppe	Ergänzende Bestimmungen
1	2	3	4	5
		Oberregierungsland- wirtschaftsrat als Leiter des Hessischen Landwirtschaftlichen Beraterseminars	A 14a	nur als Leiter des Hessischen Landwirtschaft lichen Beraterseminars
		Gartenbauoberrat als Direktor einer landwirtschaftlichen Fachschule	A. 14a	nur als Leiter einer landwirtschaftlichen Fachschule
Direktor des Ge- meindeunfallversiche rungsverbandes	A 14	Verwaltungsdirektor	A 15	
Direktor des Zoologischen Garten der Stadt Frankfurt am Main	A 14		A 15	
Direktor einer Heil- stätte des Landes- wohlfahrtsverbandes	A 14	Landesober- medizinalrat	A 14a	
Direktor einer orthopädischen Klinik des Landes- wohlfahrtsverbandes	A 14	Landesobermedi- zinalrat	A. 14a	
Direktor einer kommunalen Kranke anstalt in einer besonderen Stelle	A 14	Kreisobermedizinal- rat, Städtischer Obermedizinalrat	A 14a	•
Direktor eines Krankenhauses, eine Klinik oder einer selbständigen Fach- abteilung eines Krankenhauses von besonderer Bedeutung	A 14	Kreisobermedizinal- rat, Landesobermedi- zinalrat, Städtischer Obermedizinalrat		· · · ·
Direktor einer Werkkunstschule	A 14	— Divelton since Thi	A 15 A 15	
Direktor eines Instituts für Leibesübungen	A 14	Direktor eines Uni- versitätsinstituts für Leibesübungen		
Dozent am Lehrer- fortbildungswerk	A 14	Oberstudienrat	_	
Dozent an einem pädagogischen In- stitut oder bei der Werkakademie in Kassel	A 14	Oberstudienrat	-	
Landeskonservator	A 14		A 15	
Oberkustos bei den Staatlichen Kunst- sammlungen Kasse		Oberkustos	. —	
Oberregierungs- schulrat	A 14	. -	A 14a	
Polizeioberarzt	A. 14	Oberregierungs- medizinalrat	- .	
Professor bei der Lehr- und Forschun anstalt für Wein-, Obst- und Gartenb in Geisenheim			A 14a	
Regierungsoberarz	t A 14	Oberregierungs- medizinalrat	_	
• •				

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Bes Gruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Bes Gruppe	Ergänzende Bestimmungen
1	2	3 '.	4	. 5
Städtischer Oberschulrat	A 14		A 14a	
Studiendirektor an einem Gymnas als Leiter einer Nichtvollanstalt	A 14 ium		A 14a	
Oberamtsrichter	A 14a	Oberamtsrichter		gg Para
	-	als aufsichtführender Richter eines Amts- gerichts mit einer bis drei richterlichen Planstellen,		
		als ständiger Vertreter eines in der Bes.Gr. A 15 einge- stuften Amtsgerichts- direktors,		
	- 415	als mit Geschäften der Justizverwaltung beauftragter Amts- richter bei einem Amtsgericht mit fünf- zehn und mehr richterlichen Planstellen		
		Amtsgerichtsdirektor	A 15	nur Oberamtsrichter
				als aufsichtführender Richter eines Amts- gerichts mit vier oder fünf richterlichen Plan- stellen, nur als ständiger Vertreter des aufsicht- führenden Richters
				bei einem Amtsgericht mit fünfzehn und mehr richterlichen Plan- stellen
Verwaltungsstudie lirektor beim Hess	i-	· — · · · ·	A 15	

schen Verwaltungsschulverband

Amtsgerichtsdirektor A 15 Amtsgerichtsdirektor als aufsichtführender Richter eines Amtsgerichts mit vier bis vierzehn richterlichen Planstellen,

als ständiger Vertreter des aufsichtführenden Richters bei einem Amtsgericht mit fünfzehn und mehr richterlichen Planstellen,

als mit Geschäften der Justizverwaltung beauftragter Amtsrichter bei einem mit einem Präsidenten besetzten Amtsgericht

Amtshozoichnung	Bisherige Bes Gruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Bes Gruppe	Ergänzende Bestimmungen
1	2	3	4	5
Bibliotheksdirektor	A 15	Direktor der Deutschen Bibliothek in Frankfurt am Main		nur der Direktor der Deutschen Bibliothek in Frankfurt am Main
Direktor beim Landtag	A 15	<u> </u>	A 16	,
Direktor einer Heilstätte des Landeswohlfahrts- verbandes	A 15	Landesmedizinal- direktor	-	
Direktor und Professor bei der Lehr- und Forschungs anstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim	•		A 16	
Oberstaatsanwalt	A 15		A 15a	£
Polizeipräsident in einer Stadt	A 15	· · ·	B 1	
mit mehr als 100 000 bis 200 000 Einwohnern	•	F		• • • • • • • • • • • • • • • • • • •
Regierungsdirektor	A 15	Präsident des Landeskulturamts	В 3	nur der Leiter des Landeskulturamts
Landesarbeits- gerichtsdirektor	A 15a	<u>→</u>	B 2	
Oberstaatsanwalt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16	A 15a	Oberstaatsanwalt, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16 oder B 3	_	
als Leiter der Staatsanwaltschaft bei einem Landgerich dessen Präsident in der Besoldungs- gruppe B 3 eingestuf ist	. '	Oberstaatsanwalt als Leiter der Staatsan- waltschaft bei einem Landgericht, dessen Präsident in der Bes.Gr. B 4 einge- stuft ist		nur als Leiter der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht, dessen Präsident in de Bes.Gr. B 4 eingestuft ist
Direktor des Landesvermessungs amtes	A 16	Leitender Regierung vermessungsdirekto		•
Direktor des Landes versorgungsamtes	s- A 16	Präsident des Landesversorgungs amts	В 3	
Direktor eines psychiatrischen Krankenhauses des Landeswohlfahrts- verbandes	A 16	Landesober- medizinaldirektor	• ;	
Landgerichtspräside soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3 oder B 5		Landgerichtspräside bei einem Gericht mit weniger als fünfunddreißig richterlichen Plan- stellen im Bezirk	ent B 2	
		Landgerichtspräside bei einem Gericht mit fünfunddreißig bis neunundsechzig richterlichen Plan- stellen im Bezirk		

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Bes Gruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Bes Gruppe	Ergänzende Bestimmungen
1	2	3	4	5
Oberregierungs- baudirektor	A 16	Leitender Regierungs- baudirektor	·	- ,
e e e e e e e e e e e e e e e e e e e		Präsident des Landes- amts für Straßenbau	В 3,	nur der Leiter des Landesamts für Straßenbau
Oberstaatsanwalt als ständiger Vertre des Generalstaats- anwalts,	A 16 ter	Oberstaatsanwalt als Leiter der Staats- anwaltschaft bei einem Landgericht, dessen	·	Straineripau
als Leiter der Staatsanwaltschaft bei einem Land- gericht, dessen		Präsident in der Besoldungsgruppe B 4 eingestuft ist		
Präsident in der Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist		Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter des Generalstaats- anwalts,	В 3	
	· .	als Leiter der Staatsanwaltschaft bei einem Land- gericht, dessen		
Polizeipräsident	A 10	Präsident in der Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist		
n einer Stadt mit nehr als 200 000 bis 00 000 Einwohnern	A 16		B 2	
legierungsvize- räsident	A 16	- .	В 3	•
enatspräsident eim Landessozial- ericht	A 16		В 2	,
enatspräsident beim berlandesgericht	A 16		В 2	
enatspräsident beim erwaltungs- erichtshof	A 16	-	B 2	
erwaltungs- erichtspräsident	A 16	1	B 3	
ußerordentlicher ofessor bei der	A 16a	Außerordentlicher F Professor bei dem	· 3	
ochschule für ternationale dagogische orschung in ankfurt am Main		Deutschen Institut für Internationale Pädagogische Forschung in		
ıßerordentlicher ofessor bei einer ssenschaftlichen ochschule	A 16a	Frankfurt am Main — H	I 3 ,	
dentlicher ofessor bei der ochschule für ternationale	A 16b	Ordentlicher H Professor bei dem Deutschen Institut für Internationale	4	
dagogische rschung in ankfurt am Main		Pädagogische Forschung in Frankfurt am Main	~	
7 .7. 7	A 16b	— H	4	

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Bes Gruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Bes Gruppe	Ergänzende Bestimmungen
1	2	3	4	5
Direktor der Land- und Forst- wirtschaftskammer Hessen-Nassau in Frankfurt am Main	В 2	 -	В 3	
Direktor der Land- und Forst- wirtschaftskammer Kurhessen in Kassel	В 2	_	В 3	
Finanzgerichts- präsident	B 2	 · · · ·	ВЗ	
Polizeipräsident in Frankfurt am Mai	B2	Polizeipräsident in einer Stadt mit mehr als 500 000 Einwohnern	.В 3	
Amtsgerichts- präsident in Frankfurt am Main	В 3	 ,	В 4	
Landgerichts- präsident an einem Gericht mit fünfzig und mehr richter- lichen Planstellen im Bezirk, soweit nicht in der Besoldungsgruppe	B 3	Landgerichtspräsid bei einem Gericht mit fünfunddreißig neunundsechzig richterlichen Planstellen im Bezirk Landgerichtspräsid bei einem Gericht mit siebzig bis neunundneunzig	bis	
		richterlichen Planstellen im Bezirk		
Vizepräsident bei dem Oberlandesge	B3	<u></u>	В 4	
Vizepräsident beir Verwaltungs- gerichtshof			B 4	
Direktor der Landesversicherun anstalt als Mitglied der Geschäftsführu	d	- .	B 6	
Generalstaatsanwa bei dem Ober- landesgericht	alt B 5	-	В 6	
Präsident des Lan desarbeitsgerichts		. 	В 6	· .
Präsident des Lar dessozialgerichts	n- B 5	 .	В 6	
Direktor der Landesversicheru anstalt als Vorsitz der Geschäftsführ	er	· <u></u>	В 7	
Oberfinanzpräside	ent B6		В 7	
Präsident des Verwaltungs- gerichtshofs	В 6	- .	В 7	
Regierungspräsid		· 	B 7	
Oberlandes- gerichtspräsident	В 7		ОД	

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Bes Gruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Bes Gruppe	Ergänzende Bestimmungen
1	. 2	3	4	- 5
Präsident des Rechnungshofes des Landes Hessen	В 7		В 8	
Staatssekretär	B 8	,	В 9	•
Staatssekretär als Chef der Staatskanzlei	B 8a	<u>.</u>	B 10	

Anhang zur Besoldungsordnung A

— Künftig wegfallende Amter und Amtsbezeichnungen —

Heizer	A 45	/A 1 \			
neizer	A 1	(Anhang)	. —	- A 3	(Anhang)
Krankenhausgehilfe	A 1	. n		A 3	"
Maschinist	A 1	11		A 4	u
Waldhüter	A 1	ıı		A 3	
Wiesenmeister	A 1	. "	_	A 3	. , ,
Maschinist	A 2	11	_	A 4	, ,
Hilfsrestaurator	A 3	n	j 	A 4	. "
Kanzleiassistent	A 3		·—	 A 4	"
Meßgehilfe	A 3		'	A 4	"
Maschinenmeister	A`5	. "		 A 6	:- "
Kammermusiker	Ą 9			A 10	

Anlage 3

Ortszuschlag

•		Ortszusc	niag			
Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Ortsklasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kinderzu- schlagsberechtigten Kind)	
		·	Monatsbeträge in DM			
Ia	B 3 bis B 11	S A	266 226	330 284	354 307	
Ιb́	B 1 und B 2, A 13 bis A 16c, H 1 bis H 4	S A	206 173	268 228	292 251	
İİ	A 9 bis A 12a	S A	166 140	220 187	244 210	
III	A 1 bis A 8a	S A	136 113	189 160	213 183	

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind

in Ortsklasse S um je 31 DM,

in Ortsklasse A um je 29 DM,

für das sechste und die weiteren Kinder

in Ortsklasse S um je 40 DM,

in Ortsklasse A um je 38 DM.

Verordnung über die Bestellung von Beamten der Forst- und Fischereiverwaltung zu Hilfspolizeibeamten (Erste Hilfspolizeibeamtenverordnung)*)

Vom 21. Juni 1965

Auf Grund des § 76 Abs. 4 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 209) wird verordnet:

§ 1

Folgende Beamte der Forst- und Fischereiverwaltung haben im Rahmen ihrer forst-, jagd- und fischereidienstlichenVollzugsaufgaben auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr die Befugnisse von Hilfspolizeibeamten:

1. Im Bereich der Forstverwaltung:

Forstbetriebsbeamte der Landesforstverwaltung, der Gemeinden und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts, und zwar:

Forstamtmänner, sofern sie nicht als Leiter selbständiger Dienststellen tätig sind.

Oberförster Revierförster Oberinspektoren Inspektoren Revierförsteranwärter Revieroberforstwarte Oberforstwarte Revierforstwarte Forstwarte

2. Im Bereich der Fischereiverwaltung:

Regierungsfischereiräte Fischereiobersekretäre Fischereisekretäre Fischereiaufseher

nebenamtliche Fischereiaufseher, sofern sie mit der Fischereiaufsicht staatlich beauftragt und im Hauptamt Beamte des Bundes, des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes sind.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. Juni 1965

Der Hessische Minister des Innern Schneider

^{*)} GVB1. II 310-12

Anordnung zur Übertragung von Befugnissen zur Gewährung eines Härteausgleichs nach dem Unterhaltssicherungsgesetz*)

Vom 28. Juni 1965

Auf Grund des § 23 Abs. 2 des Unterhaltssicherungsgesetzes in der Fassung vom 31. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 661) wird bestimmt:

§ 1

- (1) Die Befugnis zur Gewährung eines Härteausgleichs nach § 23 des Unterhaltssicherungsgesetzes wird den Regierungspräsidenten übertragen, soweit der Härteausgleich allgemein zugelassen worden ist.
- (2) Ortlich zuständig ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Wehrpflichtige zur Zeit seines Diensteintritts seinen Wohnsitz (Hauptwohnsitz) oder, in Ermangelung eines solchen, seinen ständigen Aufenthalt hatte.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 15. Juli 1965

Wiesbaden, den 28. Juni 1965

Der Hessische Minister des Innern Schneider

*) GVBl. II 314-6

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 11,08 DM. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 15 kostet 1,80 DM zuzüglich 20 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanziei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruft. Samm.-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main)

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.

Schlusz mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Gewiß, Sie haben sicher ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Gesetze, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, daß das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch einen berufenen Mitarbeiter, der lange Zeit nur mit der Gestaltung dieses Werkes befaßt war, das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II geschaffen hat.

In diesem großen Werk sind bekanntlich nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Anderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Es fällt also weg, daß man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, in das alte Stück eintragen muß.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personalmangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gern genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe · Postfach 66